Siegfried Wollgast

Zur Geschichte des Dissertationswesens in Deutschland im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*

Erstaunlicherweise gibt es zwar Sachbücher über Siamkatzen, Orchideenarten und -abarten und über ausgefallendste Tabakpfeifen, über das Dissertationswesen in Deutschland gibt es aber leider meines Wissens keine zusammenhängende Darstellung. Dabei strebt man seit dem 13. Jh. nach der Doktorwürde. Bei allen Höhen und Tiefen, die mit dem Erwerb des Doktortitels verbunden waren und sind, war und ist man in Deutschland im allgemeinen stolz darauf, ihn erarbeitet zu haben. Aber: Wo kommt er her? Was besagte er einst? Welche Entwicklung hat er genommen? Wie wurde und wird er – materiell wie ideell – bewertet?

Das sind nur einige von vielen, vielen Fragen zur „Doktorei"[1].

Im 12. und 13. Jh. konstituierten sich in Italien, Frankreich und Spanien über 30 Universitäten. Herausragend sind dabei Bologna, Paris und Oxford.[2] Im 14. und 15. Jh. ist es bei Universitätsgründungen üblich, sich der staatlichen und (oder) kirchlichen Privilegien zu versichern.

Den höchsten Rang nimmt an allen mittelalterlichen Universitäten die Theologische Fakultät ein. Ihr folgt die Jurisprudenz, dann die Medizin. Alle drei bilden gemeinsam die oberen Fakultäten. Gewissermaßen sind sie Ausdruck einer Arbeitsteilung, die den drei Seiten des Christenmenschen gerecht wird: seinem Seelenheil, seinem Leben im Staat und seinem Körper. Den drei oberen Fakultäten stehen die Artes liberales als die untere Fakultät (Artistenfakultät) gegenüber.

Praktisch sieht der Weg zur Promotion in Paris zunächst etwa wie folgt aus: Der Bewerber, der die Artistenfakultät durchlaufen und an einer der oberen Fakultäten den Grad des Baccalauren (den untersten akademischen Grad) erlangt hat, muß nach weiteren Studienjahren, deren Zahl bei den einzelnen Fakultäten unterschiedlich ist, seine Befähigung nachweisen. Teil-

* Vortrag, gehalten vor dem Plenum der Leibniz-Sozietät am 17. September 1998

weise ist dafür ein förmliches Examen vor den Lehrern vorgeschrieben, in jedem Fall aber eine Disputation, ein Streitgespräch. Hat er diese erfolgreich bestanden, erteilt ihm der Kanzler die Lizenz, mit der grundsätzlich an allen Universitäten die Lehrbefugnis verbunden ist. In diesem Stadium führt der Baccalaureus den Titel Lizentiat. Die volle Lehrbefähigung und damit den Titel Magister oder Doktor erhält er erst, wenn ihn die Korporation feierlich in ihre Reihen aufgenommen hat. Das ist in Paris erst nach einigen Jahren der Lehre der Fall. Zudem ist diese Ehrerweisung mit hohen Kosten für den Bewerber verknüpft. Nicht wenige begnügen sich – schon damals – mit der Würde eines Lizentiaten.

Magister und Doktor sind im Mittelalter gleichrangige Titel. Die Artisten, mitunter auch die Theologenfakultäten, bevorzugen in Deutschland die Erteilung der Magisterwürde, Juristen und Mediziner promovieren häufiger zum Doktor. In allen Fällen wird die Promotion in feierlicher Form vollzogen.

Seit dem 13. Jh. wurde es gebräuchlich, daß Höherstrebende nach Frankreich und Italien an die Universitäten zogen. Im 14. Jh. wurden die Wissenschaften in ähnlichen Organisationen auf deutschem Boden angesiedelt.

Das Studium an der Artistenfakultät zerfiel in zwei Kurse, für die jeweils ein Mindestmaß von anderthalb bis zwei Jahren vorgeschrieben war. Der erste Kursus führt zum ersten akademischen Grad, dem Baccalaureat. Er umfaßt wesentlich das Studium der vorgeschriebenen logischen Schriften und der Bücher der Physik (nach Aristoteles). Die zweite Hälfte des Kursus umfaßt die übrigen Disziplinen, die Universitäts- bzw. Fakultätsstatuten schreiben die Bücher vor, die zu hören sind. Das vorschriftsmäßige Abhören der Vorlesungen und Übungen heißt complere pro gradu. Übrigens verlassen sehr viele Studierende die Universität als baccalaurii oder ohne Grad. Nur für die akademische Laufbahn war die Beendigung des Studiums und der Erwerb der Grade Vorbedingung. Dabei wurde die Mitwirkung am akademischen Unterricht zunächst von den Graduierten als Pflichtleistung gefordert: der Magistereid enthielt ursprünglich vielfach die Pflicht, nach Erlangung des Grades zwei Jahre lang die artes, zu deren Meister man gemacht worden war, zu lehren (biennium complere). Diese Regel hatte ein doppeltes Ziel: erstens diente das obligatorische zweijährige „Privatdozententum" als Ersatz für ständige besoldete Lekturen, wofür die Mittel nicht reichten, zweitens sollte damit die Ausbildung des jungen Magisters selbst vollendet werden.

In der Regel trat man in den Kursus einer oberen Fakultät erst ein, nachdem man den allgemein-wissenschaftlichen Vorbereitungskursus der artistischen durchlaufen hatte. Es war sehr gebräuchlich, in der Artistenfakultät zu lesen und zugleich in der theologischen oder in der juristischen Fakultät die vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören, um nach Erlangung der entsprechenden Grade in die höhere Fakultät überzutreten. Der Unterricht hatte hier denselben Charakter wie bei den Artisten; kanonische Bücher, die den Bestand der Lehre enthalten, werden vorgelegt und erklärt. Es handelt sich an der mittelalterlichen Universität um Lernen und Aneignen, nicht um Hervorbringen der Wissenschaft. Das gilt besonders auch für die Artistenfakultät. Die Vorstellung, durch eigene Forschung Wissenschaft erst hervorbringen zu müssen, der Ehrgeiz, neue Wahrheiten zu finden und solche im Vortrag mitzuteilen, das Verlangen, die Studenten zur Mitarbeit heranzuziehen, sie in die Forschung selbst einzuführen, all das lag dem alten „Meister der freien Künste" fern. Ebenso der Gedanke, über Aristoteles hinauszugehen. Übrigens fand diese Unterordnung unter eine gegebene philosophische Wahrheit natürlich ihre Anlehnung an die gleiche, allgemein als notwendig anerkannte Unterordnung unter die theologische Wahrheit.

Promotion leitet sich her von promovere (lat.) = fortrücken, vorbewegen, zu einer Zivil- oder Militärstelle befördern. Promotion bezieht sich in Deutschland aber nur auf den akademischen Bereich. Im Mittelalter war die Verleihung des Doktorgrades mit der der Lehrberechtigung gleich. Dissertation stammt aus dem Lateinischen von dissertare, d. h. mündlich oder schriftlich einen wissenschaftlichen Gegenstand erörtern. Das mündliche Examen wurde und wird vielfach als Rigorosum bezeichnet (examen rigorosum = strenge Prüfung), gelegentlich auch als Colloquium, als mündliche Prüfung, zu der manchmal die Disputation noch ergänzend tritt. Die Dissertation wird auch als Inauguraldissertation bezeichnet. In dieser Bezeichnung kehren die Auguren wieder, jene im vorchristlichen Rom hochangesehenen Priester, die mittels der Auspizien – vor allem der Vogelschau – den Willen der Götter und deren Haltung zu einem bestimmten Unternehmen zu erkunden suchten.

Bis zum Ende des 12. Jhs. war „Doctor" oder „Magister" eine Berufsbezeichnung für jeden Schulleiter und Lehrer. Auch nicht an einer Schule tätige Gelehrte erhielten vielfach die Titel doctor und professor – ohne formelle Titelverleihung. In der römischen Antike bedeutete Doctor (von lat.

docere = lehren, bzw. doctus = gelehrt) ursprünglich ganz allgemein soviel wie Lehrmeister oder Gelehrter. So wurde ein Fechtmeister, der die Gladiatoren im Fechten unterwies, als „doctor gladiatorum" bezeichnet. Bedeutende Persönlichkeiten erhielten zum Ehrentitel „Doctor" im Mittelalter noch ein ihr Wirken und Wesen kennzeichnendes Beiwort. So: Doctor angelicus (Th. von Aquino), Doctor mirabilis (R. Bacon), Doctor singularis (W. von Ockham), Doctor eximius (F. Suarez).

Die älteste uns bekannte Promotionsordnung wurde von Papst Honorius III. am 28.06.1219 für die Universität Bologna erlassen. Dabei machte er die Verleihung des Doktorgrades von der Zustimmung seines Stellvertreters (d. h. Beauftragten) nach vorheriger Prüfung des Kandidaten abhängig. Seither gibt es an Universitäten Kanzler bzw. Kuratoren. Die nächste Promotionsordnung wurde 1318 von Papst Johannes XXII. zur Promotion im kanonischen und weltlichem Recht an der 1303 gestifteten Hochschule zu Rom (gleichlautend auch für Perugia) erlassen. Neben den Stadt- und Kanzleruniversitäten gab es noch die Staatsuniversitäten, etwa die 1224 von Kaiser Friedrich II. gegründete Universität Neapel, auch die spanischen Universitäten.

Mit dem Entstehen der Universitäten mußte der Doktorgrad feierlich verliehen werden, seinen Trägern wurden zahlreiche Ehren und Vorrechte zugebilligt. Schon Ausgang des 13. Jhs. genoß der Doktor, gleich welchen Standes, in mehr oder weniger deutlicher Form die mit dem persönlichen Adel verbundenen Würden. Bereits in dieser Zeit traten daher auch oft die wissenschaftlichen Belange hinter dem Streben nach Macht und Ansehen zurück. Schon im Mittelalter hatte man für die Promotion nicht unerhebliche Gebühren zu zahlen. Hinzu kamen hohe Beträge für Geschenke, Ehrengaben, für den Doktorschmaus (Prandium Aristotelis) u. a. Dabei wurde der Doktortitel bedeutend seltener als heute verliehen. Nur etwa 20–30% der immatrikulierten Scholaren wurden zum Baccalaureus und davon nur wieder 10–20% zum Magister oder Doktor promoviert.[3]

Die deutschen Universitäten übernahmen vor allem die in Paris ausgebildeten Einrichtungen. In Deutschland finden sich frühe Promotionsregeln in den päpstlichen und kaiserlichen Stiftungsbriefen, die seit Mitte des 14. Jhs. für die ersten deutschen Universitäten ausgestellt wurden. Hauptinhalt dieser Briefe war die Anerkennung der betreffenden Universität und der von ihr durchgeführten Promotionen. Papst Johannes XXIII. (1410–1415) und

seine Nachfolger haben in zahlreichen Fällen die Zuerkennung des Promotionsrechts von der Erfüllung besonderer politischer Bedingungen abhängig gemacht.

Ausgangs des Mittelalters wurden von den Fakultäten der deutschen Hochschulen, die hierbei den Gepflogenheiten der Kanzleruniversitäten folgten, drei verschieden abgestufte Grade verliehen: Baccalaureus, Lizentiat sowie Doktor und Magister. Der Grad eines Magisters oder Doktors konnte nur von einem Gleichrangigen und nur im Auftrag und Namen einer Fakultät, die auf Grund des der Universität verliehenen Rechts handelte, verliehen werden. An einigen deutschen Universitäten, so in Königsberg und Göttingen, hielt sich die Doppelform „Doctor et magister" bis ins 20. Jh.

Seit etwa 1350, unter Kaiser Karl IV., hatte sich das Amt des kaiserlichen Hofpfalzgrafen (comites palatini Caesarei) als eine ständige Einrichtung des Reichsstaatsrechts in Deutschland herausgebildet. Es bestand bis zum Ende des alten deutschen Reiches. Diese Institution wurde mit Palatinat bezeichnet. Gemeinhin unterscheidet man das kleine und das größere Palatinat. Bei beiden Arten findet sich die Befugnis, nach vorhergegangener Prüfung akademische Würden zu erteilen. Dieses Verleihungsrecht umfaßte die Würden eines Doktors der Rechte, der Medizin und der Freien Künste sowie eines Lizentiaten, Magisters, Baccalaureus und gekrönten Poeten. Den Doktorgrad der Theologie konnte gewöhnlich nur der Größere Palatin vergeben. Die Promotion durch die pfalzgräfliche Bulle wurde in späteren Jahrhunderten häufig von jenen gewählt, die nicht Mittel genug besaßen, um einer Fakultät die geforderte gedruckte Dissertation vorzulegen. Da sich aber die Universitäten den Bullendoktoren, den „Doctores bullati" gegenüber stets ablehnend verhielten, vermochten diese Doktoren trotz ihrer formellen Gleichberechtigung nicht das gleiche Ansehen wie die von einer Fakultät Geprüften zu erlangen. Die Zahl der Pfalzgrafen wurde so groß, daß der Kaiser die Ernennung von kleineren Pfalzgrafen den größeren Pfalzgrafen überließ. Um die 2.500 Palatinatsdiplome sind nachweisbar! Das mußte ihren Eigenwert natürlich schmälern. Zudem gab es, was das Problem noch unübersichtlicher machte, eine Verflechtung von akademischer Position und Pfalzgrafschaft. So „wurde vornehmlich in den protestantischen Gebieten Deutschlands ein großer Teil der Universitätsprofessoren während ihrer Amtsdauer als Prorektoren oder juristische Dekane

der Pfalzgrafenwürde teilhaftig. Durch diese 'Breitenwirkung', die sich z. B. dahin auswirkte, daß von 1575 bis 1806 allein in Helmstedt 172 Professoren pfalzgräfliche Befugnisse ausübten, wurde das Palatinat in seinem Charakter sehr stark akademisch beeinflußt"[4]

Die Juristen stellten ca. 4/5 aller Pfalzgrafen. Hinzu kamen bedeutende Humanisten, wie etwa J. Reuchlin (Comes Palatii 1492), U. von Hutten (Comes Palatii 1517), Dichter des 17. Jhs. wie J. Rist und S. von Birken sowie Bischöfe, Priester u. a. Selten wurden Mediziner Comes Palatii, wenn ja, so waren es zumeist kaiserliche Leibärzte. Die Promotion zum Doktor der Rechte wurde schon im 14. Jh. dem Ritterschlag gleichgestellt. Seit Mitte des 14. Jh. wurde man auch von Kaiser und Papst ganz legal zum Doktor ernannt.

Auch in Deutschland gelten für den Doktor im Mittelalter einige Regeln und Vorrechte: a) er durfte überall lehren; b) er mußte einige Jahre gelehrt haben, um in die vollen akademischen Regentenrechte einzurücken; c) beabsichtigte er, an einer fremden Universität zu lehren, so mußte er dort aufgenommen (nostrifiziert) werden. Im Jahre 1460 nennt eine Greifswalder Promotionsrede 30 Vorrechte der Doktoren.

Die geschichtliche Entwicklung des Promotionswesens zeigt, daß sowohl die Begriffsinhalte als auch die wesentlichen Erfordernisse der Gradverleihung einem ständigen Wandel unterlagen. Wie sehr die Vorstellungswelt des Mittelalters von der unseren verschieden war, läßt sich beispielsweise daran erkennen, daß der Kandidat im Mittelalter schwören mußte, sich bei Abweisung nicht an den Prüfern rächen zu wollen (Eid de non vindicando). Im Mittelalter mußte einem Promovenden guter Leumund eigen und sein moralischer Wandel einwandfrei sein. Er durfte körperlich nicht abnorm erscheinen und nicht unehelicher Geburt sein. Er durfte sich nicht gegen seine Lehrer respektlos benommen haben und sollte durch Fleiß und Gelehrsamkeit, Mitarbeit in den Vorlesungen und Disputationen bekannt sein. Er mußte sich – wichtig! – auch immatrikuliert haben.

In Freiburg im Breisgau, Universität seit 1460, hatte das theologische Baccalaureat die drei überlieferten Grade: biblicus, sententiarius und formatus, „denen drei Lehraufgaben entsprachen: ein (doppelter) Bibelkurs, der Vortrag der ersten zwei Bücher der Sentenzen des Petrus Lombardus und schließlich auch des dritten und vierten Buches desselben, um der forma, der Vorschrift, voll genüge zu tun".[5] Der Baccalaureus hatte weiter

theologische Studien zu betreiben, Vorlesungen zu hören und an Disputationen teilzunehmen. Einen weiteren akademischen Grad durfte er erst nach zwei Jahren erwerben. Den verschiedenen Formen des Baccalaureats folgte der Grad des Lizentiaten, erst dann der Doktorgrad. Wer bis zum Lizentiaten gekommen war, stellte sich auch zumeist diesem Examen, „kaum 10 Prozent haben ihn (den Doktorgrad – S. W.) im ersten Jahrhundert unter den mit dem entscheidenden Grad des Lizentiaten der Freiburger Theologischen Fakultät Ausgezeichneten unterlassen".[6]

Die Theologische Doktorfeier war – wie alle Doktorfeiern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit – auch in Freiburg ein reines Fest: „am vorausgehenden Sonntag zog nachmittags eine offizielle Deputation zur Einladung aus, um den Gästen die Feier anzusagen: den Doktoranden begleiteten alle Bakkalare, von denen einer als Einlader vom Dekan beauftragt war; der Gruppe schritten der Pedell mit dem Universitätsszepter voraus. ... die Doktoren aller Fakultäten gehörten zu den Geladenen; dazu der in der Stadt ansässige Adel, die Amtsträger der Stadt, Äbte, Komture, Lehrer, Domkanoniker, die Prioren der Klöster mit ihren Lesemeistern: der ganze Kreis derer, die die Universität zu ihren Feierlichkeiten ins Münster zu laden pflegte. Die von dem Einladungszug Zurückkehrenden hatte der Doktorand ... mit einem (einfachen) Abendessen zu stärken." Jedem theologischen Doktor war ein Birett im Wert von mindestens 8 Freiburger Pfennigen zu geben. Dafür konnte auch der Geldwert angeboten werden; in gleicher Weise erhielt der Kanzler ein Birett, wenn er anwesend war, ebenso der Universitätsrektor sowie der Konservator der Universität. Außerdem erhielt jeder der geladenen Gäste ein Paar Handschuhe. Die Fakultät behielt sich die Kontrolle dieser Geschenke durch den Dekan vor.

Der Tag der Doktorfeier war, da alle Professoren geladen waren, ein vorlesungsfreier Tag. Die Geladenen versammelten sich am Kollegiengebäude der Universität. Der Zug mußte in Richtung des Münsters ziehen. Acht bis zehn Knaben schritten mit brennenden Kerzen voran. Der Pedell führte wohl mit dem Universitätszepter den Zug an. Nach dem Einzug in das Münster betrat der Promotor die errichtete Kathedra und sprach die einführenden Worte. Er rief den Doktoranden zum Lehrstuhl, Zeichen des Lehrenden, und machte ihn mit einer Formel zum Doktor, die wohl die gleichen Worte beinhalte wie die Formel der Lizentiatsverleihung. Sie lautete: „Ego omnipotentis Dei atque beatorum Petri et Pauli apostolorum ac sacro-

sanctae sedis apostolicae autoritate, qua in hac parte fungor, do tibi N. N. in theologica facultate licentiam legendi, disputandi, doctoralia insignia recipiendi et omnia alia hanc licentiam respicientia exercendi, hic et ubique terrarum in nomine Sanctae et superbenedictae trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen." Die sichtbaren Zeichen der Erhebung zur Würde eines theologischen Doktors sind jetzt drei: das Birett, das der Promotor dem Doktoranden aufsetzt, der goldene Ring, den er ihm an den Finger steckt, und die Übergabe eines geschlossenen Buches, das geöffnet wird. Der neue Doktor stand nun auf seinem Katheder und hatte das Wort zu ergreifen. Für seine ersten Ausführungen war ein überliefertes Thema festgelegt: eine Lobrede auf die Heilige Schrift. Nach ihrem Abschluß sollte der neue Doktor gleich zeigen, wie er den Unterricht zu leiten verstand: ein dazu Bestimmter trug eine theologische Frage unter Anführung vieler widersprüchlicher Väterstellen und Vernunftgründe vor. Der neue Doktor übertrug einem Baccalaureus der Theologie die Lösung, griff aber selbst mit Gegenargumenten ein. Dieses Geplänkel wurde dann durch ein geistiges Wettfechten zwischen zwei dazu Bestellten abgelöst, dem sogen. Hahnenkampf, einem Disput mit widersprechenden Lösungen. Das Ganze endete mit dem Dank des Neupromovierten und einem Gotteslob mit Orgel und Gesang der Schüler. Wieder vereinte man sich danach zu einem Mahle mit allen geladenen Gästen.[7]

Die ältesten Freiburger Fakultätsstatuten[8] forderten vom Baccalaureus medicinae, der sich als schon zuvor von der Artistenfakultät Graduierter um die Promotion zum Doktor bewarb, den Nachweis eines fünfjährigen Fachstudiums, von dem zwei oder drei Jahre vor und drei bzw. zwei Jahre nach dem Baccalaureat absolviert sein sollten. In Basel galt ein fünf- bis sechsjähriges Medizinstudium als Voraussetzung für die Erlangung des Doktorgrades. In Köln wurde 1393 die Promotion der Mediziner zum Baccalaureus oder Lizentiaten von der vorausgegangenen Studiendauer an der Artistenfakultät abhängig gemacht. Die Reformation der Universität Ingolstadt vom Jahre 1571 bestimmte, Medizinstudenten müßten beim Beginn des Fachstudiums den Besuch der Vorlesungen über Logik und Philosophia naturalis nachweisen. Fehlte dem Doktoranden die Graduierung durch die Artistenfakultät, so hatte er sechs Jahre Medizin zu studieren, von denen drei oder vier vor dem Baccalaureat, weitere drei bzw. zwei vor der Meldung zur Doktorprüfung zu liegen hatten. Der Grad des Baccalaureus arti-

um konnte von der Fakultät der Würde eines Baccalaureus medicinae gleichwertig erachtet werden, wenn der Medizinstudent trotz anerkannter Bewährung – etwa, weil er die Kosten scheute – auf die Graduierung zum Baccalaureus in seiner Fakultät verzichtete. Außerdem wurde bestimmt, der Promovend müsse an den Vorlesungen mindestens zweier Doktoren der Medizin fortlaufend teilgenommen haben. Zudem hatte der Bewerber um den Doktortitel mindestens ein Jahr lang einen Doktor der Fakultät bei dessen Krankenbesuchen zu begleiten, mußte also auch praktisch-ärztlich ausgebildet sein. Spätestens seit 1691 wurde die während der Studienzeit erfolgte klinische Unterweisung in Freiburg als neuer Gegenstand in das Doktorexamen aufgenommen. Man wies dem Kandidaten einen „casus practicus" zu, über den er sich auch schriftlich zu äußern hatte. Als Mindestalter des Promovenden der Medizin war das vollendete 26. Lebensjahr festgelegt, doch die Fakultät behielt sich das Ausnahmerecht vor.

Über die Gebühren, welche die Doktoranden zu bezahlen hatten, und über die Kosten, die ihnen aus den mit der Promotion verknüpften Gepflogenheiten entstanden, sind von Fakultät zu Fakultät unterschiedliche Regelungen getroffen worden. Jedenfalls stellte die Promotion stets nicht geringe Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kandidaten. Nach den ältesten Freiburger Statuten hatte der zum Lizentiaten und (oder) Doktor der Medizin zu Befördernde folgende Kosten zu tragen: Jeder Doktor erhielt von ihm 1,5 Florin (fl.) für Wein und Konfekt, während der Lizenzprüfung war 1 fl. zu zahlen; wenigstens einem der Doktoren sollte er 14 Ellen guten Tuchs verehren. Außerdem bekam jeder Doktor ein Barett und ein Paar geschmückte Handschuhe, jeder Lizentiat und jeder Baccalaureus der Medizin dagegen nur einfache Handschuhe. Ferner waren 2 fl. in die Fakultätskasse und 2 fl. dem Pedellen zu zahlen, wobei an Stelle des Betrages für den Pedellen auch Stoff, ein Wams o. ä. treten konnte. Zu diesen nicht geringen Ausgaben kamen auch hier noch die für den Doktorschmaus.

Da man im Mittelalter mit der Promotion zum Doktor die unbeschränkte Lehrbefähigung an hohen Schulen erwarb, ist es verständlich, daß der Wortlaut des Doktoreides von den Pflichten des Promovierten als Hochschullehrer handelte. Eine Eidesleistung auf einen „bürgerlichen" Beruf kam der Universität gegenüber gar nicht in Frage, war es doch üblich, daß die Herrschaft, in deren Dienste der Doktor trat, von ihm einen Berufseid forderte.

Immer wieder wurden erfolglos Verordnungen gegen den finanziellen Mißbrauch bei Doktorpromotionen erlassen. Sie stellten nämlich – eigentlich bis in die jüngere Zeit – eine wichtige Einnahmequelle dar, sowohl für die Fakultät als auch besonders für die das Promotionsrecht ausübenden Doktoren, die um die Kandidaten warben, so daß an manchen Universitäten um diese gelost wurde.

Alle Fakultäten legten großen Wert auf ihr Promotionsrecht und die Anerkennung ihrer Grade durch andere Universitäten, lag doch darin vorzugsweise die Anerkennung der jeweiligen Universität überhaupt. Schon die ältesten Statuten der Erfurter Juristen von 1398 unterscheiden sorgfältig die Aufnahme unter die Graduierten der Fakultät und die Aufnahme in das die Fakultät regierende Doktorenkollegium, die doctores facultatis und die doctores collegii. Die in Erfurt promovierten Doktoren konnten bereits am Tage nach der Promotion in das regierende Kollegium aufgenommen werden. An anderen Universitäten promovierte Doktoren mußten dagegen nach ihrer Aufnahme in die Fakultät zwei oder, falls sie Doktoren beider Rechte waren, drei Jahre ordnungsgemäß lesen, ehe sie sich zur Aufnahme in das Kollegium melden durften. Mehr als zwei oder höchstens drei „fremde" Doktoren sollten nicht ins Kollegium aufgenommen werden. Die Verfassung der Fakultät ruhte auf der Scheidung der doctores collegii und der nondum ad collegium recepti (noch nicht im Kollegium aufgenommenen). Die doctores collegii erhielten allein die Einnahmen von den Promotionen und hatten vor den übrigen doctores den Ehrenvorrang. Einige Doktoren waren für bestimmte Vorlesungen berufen und durch Besoldung verpflichtet; ihre Stunden waren statutenmäßig festgelegt. Die anderen Dozenten, ob Doktoren oder Lizentiaten und Baccalaure, durften nur lesen, was und wie es die doctores collegii beschlossen hatten.

Die Doktorgrade der einzelnen Fakultäten wurden unterschiedlich bewertet, am höchsten die der Theologie, am geringsten die der Artisten. Jede Universität schätzte den an ihr erworbenen Doktorgrad bedeutend höher ein als den an einer anderen Universität erworbenen. Regelmäßig findet sich die Verpflichtung der Lizentiaten, an keiner anderen Universität die Doktorwürde zu erwerben bzw. erneut zu erwerben.

Vor der Promotion zum Baccalaureus wie vor der Verleihung der Lizenz und des Doktorhutes waren Eide zu leisten, die an allen Universitäten ähnlich lauteten. Sie enthielten den Gehorsam gegenüber der Fakultät und das

Versprechen, den erworbenen Grad an keiner anderen Universität zu wiederholen, und, bei der Lizenz, das Doktorat auch nur an dieser Fakultät bzw. Universität anzustreben.

Aus den mannigfaltigen Vorschriften, welche den Erwerb der akademischen Grade in den verschiedenen Fakultäten und an den verschiedenen Universitäten regelten – vom Baccalaureus der Artisten, der mit dem 17. Jahr und nach ein- bis zweijährigem Studium erworben werden konnte, bis zum Doktorat der Theologie, das nur in langer Lehrtätigkeit bewährten Gelehrten von mindestens 30 Jahren verliehen wurde – wird um so deutlicher, daß alle diese Grade in ähnlichen Formen und ähnlicher Absicht verliehen wurden. Sie bildeten zudem nicht die Stufen eines Systems, das von unten nach oben durchlaufen werden mußte. Die Grade der Artistenfakultät bildeten also keine unentbehrliche Vorstufe für die Grade der oberen Fakultäten, wenn sie oft auch als solche dienten. Und die Grade der oberen Fakultäten schlossen den unteren Grad nicht ein, konnten ihn auch nicht ersetzen. Allerdings dürfte ein Doktor der oberen Fakultäten kaum nachträglich den Magistergrad der Artisten erworben haben.

Die Verleihung der Grade, die Heranbildung von scholares graduati, von graduierten Studenten, war zunächst für das innere Leben der Fakultäten wichtig. Sie bildeten den schärfsten Antrieb zum Fleiß und ein Hauptmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Den Magistern drohte bei Untreue, Ungehorsam gegen den Dekan und ähnlichen Vergehen die Strafe, vom Recht zum Promovieren ausgeschlossen zu werden. Nächst dem völligen Ausschluß von der Universität und ihren Privilegien bildete diese Drohung die schärfste Waffe der Fakultäten. Zudem ruhte auf den Graduierten und damit auf deren „Produktion" ein wesentlicher Teil des wissenschaftlichen Fakultätsbetriebes. Selbst die theologische Fakultät hätte z. B. ohne Baccalaure ihr Vorlesungssystem nicht aufrechterhalten können. Mit dem jus promovendi, dem Promotionsrecht, dem obersten öffentlichen Recht der Fakultäten, wirkten diese unmittelbar auf die Ordnung von Staat und Gesellschaft, schufen einen zahlreichen Stand von Männern, die ausgedehnte Privilegien besaßen und vielfach auch oder gerade wegen ihrer Grade in einflußreiche Positionen berufen wurden. Volles Doktorrecht gab nur ein im Namen der Fakultät und nach ihren Vorschriften handelnder Doktor. Papst und Kaiser haben zwar auch Doktoren ernannt und das Recht, Doktoren zu ernennen, an Personen verliehen, die es nicht als Glieder einer Fakultät aus-

übten. Aber die Fakultäten haben in Deutschland diesen Bullen-Doktoren (doctores bullati) die Anerkennung regelmäßig versagt oder an Bedingungen geknüpft, und ihr Widerstand ist erfolgreich gewesen.

Die Gebühren für die Grade der Artisten waren niedrig, aber bei der großen Zahl von Promotionen brachten sie doch bedeutende Summen. „An einigen Universitäten wurden jährlich 10–20 Magister und 50–100 Baccalare promoviert und zeitweise noch weit mehr".[9] In den oberen Fakultäten waren die Promotionen selten, Doktorpromotionen auch an großen Universitäten wohl kaum mehr als durchschnittlich eine oder zwei im Jahr – aber die Gebühren waren hoch. Jedenfalls bildeten diese Einnahmen einen starken Antrieb, dafür zu sorgen, daß die Scholaren die Grade auf keiner anderen Universität suchten.

Zu den eigentlichen Gebühren kamen noch allerlei Ehrenausgaben, besonders in den oberen Fakultäten. Einmal bestand die Verpflichtung, an die bei der Promotion anwesenden Magister und Doktoren Geschenke zu verteilen. Zu den Ehrenausgaben gehörte ferner die Lieferung von Wein und Konfekt bei den Prüfungen für die Examinatoren und den Kanzler sowie die Veranstaltung des Doktorschmauses, dem hier und da auch ein Ball folgte. In Leipzig rechnete man Anfang des 16. Jhs., daß ein Doktor der Rechte bei seiner Promotion 250 Dukaten für Gelage, Umzüge, Musik und Geschenke aufwenden müsse. Kein Magister durfte bei einem Termin mehrmals Respondent sein. Dagegen gewann der Festschmaus nach Erteilung der Lizenz, das sog. Prandium Aristotelis, eine besondere Bedeutung.

Die ganze Form der Disputation – unverzichtbarer Teil des Promotionsaktes – mag manche Äußerung veranlaßt haben, die mehr Lächeln als Zustimmung hervorrief und als geistreiche, kecke oder paradoxe Wendung gelten konnte. Aber man begrüßte sie vermutlich gern als eine Erfrischung in dem ermüdenden Wortgefecht. Auch die Analogie der quodlibetarischen Disputationen weist dahin, daß die Grenzen der Freiheit nicht eng gezogen waren, und die Kollegen bildeten der Natur der Sache nach das dankbarste Gebiet des Witzes. Auch die bestehenden Verhältnisse! So disputierte man um 1500 in Heidelberg zu den Themen: „Quaestio de fide meretricum in suos amatores" (Rede über die Treue der Buhldirnen gegenüber ihren Liebhabern) und „Quaestio de fide concubinarum in sacerdotes" (Rede über die Treue der Konkubinen gegenüber den Priestern). Wie man bei den Festgelagen getrunken und gesungen hat, das bezeugen noch viele Lieder.

Die Erteilung der Grade, besonders der obersten Grade, war ihrem Wesen nach mehr die Aufnahme in einen Kreis von Berechtigten als das Zeugnis über einen höheren Kenntnisgrad. Man wußte sehr wohl, daß viele der Baccalauren und Lizentiaten an Kenntnissen und wissenschaftlicher Kraft einem Teil der zu Doktoren Promovierten überlegen waren. Die Verhältnisse und Auffassungen, auf denen diese Tatsache beruhte, vor allem die mit der Promotion verbundenen großen Kosten, drängten dahin, das wissenschaftliche der Prüfungen herabzudrücken. Das belegen die vielen Klagen und der derbe Spott über die Universitäten, die namentlich das Spätmittelalter erfüllten. Viel trug dazu auch bei, daß ein erheblicher Teil der erforderten Leistungen in Form einer Disputation verlief, bei der eine gewisse Gewandtheit leicht den Mangel an Kenntnissen ersetzte, zumal vielfach keine oder nur eine einzige Erwiderung auf die Einwendungen der Opponenten zugelassen war. Für die Stellung der Aufgaben war z. B. in manchen Fakultäten das zufällige Aufschlagen der Bücher maßgebend, in anderen stellten einzelne Lehrer die Fragen nach ihrem Belieben, in wieder anderen wurden sie durch Beschluß der Prüfungskommission festgelegt. „Die Abstimmung erfolgte durch mündliche oder schriftliche Erklärungen (vota, deposiciones), für welche allgemein ... galt, daß sie nicht bedingt sein durften, sondern ein klares Ja oder Nein enthalten mußten. Am vollkommensten erreichte man das durch ein Ballottement, wie es z. B. in Leipzig üblich war, wo die Mitren der Kandidaten auf dem Tische standen, in die jeder Examinator eine Erbse oder ein Steinchen legte. Drei Erbsen erklärten für bestanden, drei Steinchen für durchgefallen. Der Grad des Doktors oder Magisters wurde ohne Prüfung verliehen; mit der Lizenz waren die eigentlichen Prüfungen beendet und die Verleihung erfolgte unter einer Reihe von symbolischen Handlungen und Übergabe von Symbolen, während alle anderen Grade ohne Symbole und auf Grund mehr oder weniger ausgebildeter Prüfungen erteilt wurden. ... es scheint doch, daß die Zahl und Art der Symbole nicht sowohl nach Fakultäten als nach Universitäten verschieden war, vielleicht auch nach Zeiten. Hut, Ring, Buch und Kuß scheinen allgemein üblich gewesen zu sein, der Ring jedoch nicht bei der Promotion von Ordensleuten. Das Buch wurde gewöhnlich in doppelter Form übergeben, geschlossen und geöffnet. Bisweilen wird außerdem noch die Übergabe des Katheders, die Erteilung des Segens und das Bekleiden mit dem Doktormantel als Symbol behandelt. Wo nun der Mantel und die Übergabe des

Mantels unter den Symbolen nicht erwähnt wird, da legte der Doktorand den Mantel vorher selbst an, und die Tatsache, daß ihm gestattet wurde, in dieser Tracht zu erscheinen, galt als Übergabe. ... Hut, Mantel und Ring hatte sich der Doktorand anzuschaffen; durch die Promotion und die feierliche Übergabe erhielt er das Recht, sie öffentlich zu tragen. ... In Deutschland bildete ... der Hut das Hauptsymbol, er vertrat die ganze Doktortracht, wenn Mantel oder Mantel und Ring nicht überreicht wurden, oder doch ihre Überreichung in der Schilderung oder den Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnt wird"[10].

Bereits im Mittelalter, zuletzt in den Reichstagsabschieden von 1498 und 1500, findet sich die Gleichstellung von Adel und Doktortitel. Doktoren müssen unter Bürgerlichen bei Tisch wie Adelige gesetzt werden. Gegen sie verübte Beleidigungen werden so streng geahndet wie gegen Adelige verübte. Doktoren dürfen nicht gefoltert werden, ihre Aussagen gelten vor Gericht mehr als die Bürgerlicher. Werden ein Doktor und ein Bürgerlicher gleichermaßen verdächtigt, einen Mord verübt zu haben, wird die Tat dem Bürgerlichen zugeschrieben. Ein Doktor darf einen Nachbarn, der ihn durch Lärm bei der Arbeit stört, vertreiben. Er ist frei von Steuern, Abgaben usw. Noch I. Kant opponiert gegen einen Nachbarn, „der auf dem Hofe einen Hahn hielt, dessen Krähen ... K. im Gange seiner Meditationen zu oft unterbrach. Für jeden Preis wollte er dieses laute Tier ihm abkaufen und sich dadurch Ruhe schaffen, aber es gelang ihm bei dem Eigensinn des Nachbarn nicht, dem es gar nicht begreiflich war, wie der Hahn einen Weisen stören könnte".[11] Aber Kant prozessierte nicht, er zog um. Solche Forderungen der Gelehrten waren Realität, der Adel hatte sich weitgehend damit abgefunden. Die Doktoren bezeichneten die höchste Stufe der Gelehrtenpyramide. Diese Rangunterschiede spiegeln sich auch in der Frühen Neuzeit deutlich in den Policey- und Kleiderordnungen wider.

Die Zahl der „Stände" in den Städten schwankt zwischen zwei und neun. Am häufigsten begegnet eine Einteilung in drei Gruppen.[12] Dabei gehören Doktoren, Magister und Lizentiaten dem obersten Stand an. In der Straßburger Ordnung von 1660 mit ihren 256 Berufen, die in sechs Grade unterteilt sind, wird diese Einteilung auch auf die gelehrten Berufe angewandt. Gelehrte, die weder den Doktor- noch den Lizentiatengrad erworben haben, „doch ihre studia so weit gebracht, daß sie würcklich practiciren und sich habilitieren könnten", gehören der unteren Staffel des 5. Grades an. Sich

Habilitieren besagte damals: den Nachweis einer erhöhten wissenschaftlichen Betätigung an einer Universität zu erbringen. Dies waren die responsiones pro loco. Professoren, Doktoren und Lizentiaten der Universität haben Sonderrechte.[13]

Um als Gelehrter zu gelten, bedurfte es auch im Deutschland der Frühen Neuzeit nicht der Doktorwürde; viele Gelehrte erwarben nur den Magistergrad, und auch dieser war nicht notwendig, um zur Gelehrtenschicht gezählt zu werden. „Nach oben hin verlor sich diese Schicht durch die Doctoren in den Adel, nach unten hin durch die Baccalauren, die Handwerker oder Kaufleute wurden, ins Bürgertum. Sie blieb aber eine feste Gruppe, zwar nicht in staatsrechtlicher, wohl aber in gesellschaftlicher und ... in geistiger Hinsicht".[14]

Nach Studienabschluß – Abgangszeugnisse gab es nicht, konnten aber auf Wunsch vom Rektor ausgestellt werden – begab sich der „frischgebackene" Magister bzw. Doctor auch im 16. und 17. Jh. auf die „peregrinatio academica", die schon im Mittelalter als ein Bestandteil akademischer Bildung angesehen wurde. Bis zum Anfang des 18. Jhs. standen für Protestanten die Niederlande als Ziel im Vordergrund, ab Mitte des 17. Jhs. wurde verstärkt Frankreich besucht. Italien war im protestantischen Bereich in dieser Zeit als Reiseziel relativ zurückgetreten. Für die Jahre 1600–1609 ermittelt F. Eulenburg noch jährlich über 403 deutsche Studenten an den italienischen Universitäten Bologna, Perugia, Pisa, Sienna und Padua. Padua wurde dabei bevorzugt.[15] Und wie die Doktoren alle Nicht-Graduierten an Rang weit überragten, so standen die, die in Italien und Frankreich studiert hatten, höher als die große Zahl der lediglich in Deutschland ausgebildeten Juristen. Nach W. Dotzauer war z. B. der juristische Doktortitel von Bologna „sozusagen ein begehrter Adelsbrief".[16] Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg traten die Niederlande an die Stelle Italiens. Für die Philosophische Fakultät galt die Anziehungskraft Leidens u. a. niederländischer Universitäten auf deutsche Scholaren schon seit Gründung dieser Universität (1575).

Das Lizentiat wurde im Verlauf des 16. und 17. Jhs. an deutschen Hochschulen ungebräuchlich. Das Ansehen der Magister der Artistenfakultät war sehr gering. „Black = das ist Dinten = Sch ... war ihr gewöhnliches Prädikat".[17] Natürlich wurde lateinisch disputiert, für den Magistergrad an der Artistenfakultät wurde die zusätzliche Anfertigung einer schriftlichen Arbeit nicht verlangt. Für Dissertationen bestand Druckzwang, so in Tübingen

schon ab 1570. In den nur noch selten erhaltenen Einblattdrucken, auf denen bereits im 15. Jh. die vom Doktoranden zu verteidigenden Thesen in Plakatform veröffentlicht wurden, können die ältesten Vorläufer der heutigen Dissertationsdrucke gesehen werden.

Die Dissertationen in der Frühen Neuzeit werden zumeist vom Präses, vom „Doktorvater", verfaßt. Er trug bei allen Dissertationen die Verantwortung: „Grundsätzlich war es Aufgabe des Professors/Präses, die Dissertation zu verfassen und dann die Verteidigung durch den Kandidaten zu leiten. ... Es lag für den Professor darin eine beträchtliche Arbeit, auch wenn die Dissertation von dem Kandidaten verteidigt wurde. Denn das war dessen Aufgabe. Er mußte allen Einwürfen gegenüber bestehen und zeigen, daß er völlig mit dem Stoff vertraut sei. Besonders selbständige Kandidaten durften 'sine praeside' verteidigen".[18] Manche Dissertationen hatten auch deshalb keinen Präses, weil der Promovend keinen aufzutreiben vermochte. An einigen Universitäten, so in Altdorf, Straßburg, an der theologischen Fakultät in Köln, Trier und Würzburg, an der medizinischen in Königsberg sowie an der juristischen in Erfurt wurde generell zeitweilig sine praeside verteidigt. Das Recht oder Vorrecht, ohne Präses eine Disputation pro gradu verteidigen zu dürfen, wurde gemäß einer Verordnung der Juristenfakultät von Marburg 1690 allen Adligen gewährt.

Es wäre Hybris zu glauben: alles was gedruckt ist, ist auch rezipiert! Die Dissertationen gerade dieser Zeit sind es zumeist nicht! Viele von ihnen vermitteln Wissen, das sonst nicht überliefert ist. Das gilt etwa für die von Caspar Cellarius 1664 in Helmstedt eingereichte Dissertation „De auctionibus". Ihr Präses war Georg Werner. Diese Arbeit ist eine erstrangige Quelle für die Geschichte des frühen deutschen Bücherauktionswesens.

Neben dem Lizentiat geriet auch das Baccalaureat an vielen Hochschulen bereits im Verlaufe des 17. Jhs. in Vergessenheit; an der Leipziger Juristischen Fakultät hielt es sich formaliter bis ins 20. Jh. Der Doktorgrad übertraf den des Lizentiaten auch in der Frühen Neuzeit durch höheres Ansehen. Chr. Besold weist den wesentlichen Unterschied zwischen Lizentiat und Doktor wie folgt aus: „... auch ein Licentiat kein prandium gibt / darum man sie per jocum, Nüchterne Doctores nennet".[19]

Disputare bedeutet: Irrtümer beseitigen. Die septem artes liberales verfolgten im Trivium die formale, im Quadrivium die reale Bildung. Beide Fächer waren auch in der Frühen Neuzeit Gegenstand des Unterrichts in der

Artistenfakultät. Hier wie auch in den drei oberen Fakultäten stand die Wissensgewinnung weiter im Banne der Überlieferung und der Autorität. Bis weit über die Reformation hinaus sind die Universitäten nicht Forschungs-, sondern Unterrichtsanstalten. Die wissenschaftliche Fertigkeit zeigte sich im Disputieren. Vielfach fanden Disputationen auch statt, um sich, den Eltern, Patronen usw. Rechenschaft vom Stande des eigenen Wissens abzulegen. Bis ins 16. Jh. waren die Disputationen disputationes publicae. Ihren Abschluß fanden diese häufig durchgeführten Disputationen für den Einzelnen mit seiner Disputation pro licentia summos honores adipiscendi (mit der Lizenz höchste Ehren zu erlangen). Damit erwarb er zudem die Befähigung, selbst „vom oberen Katheder herab" akademische Disputationen als Präses zu veranstalten. Jeder Promovend mußte eine Anzahl von Übungsdisputationen (disputationes exercitii gratia) absolviert haben. So Abgangsdisputationen in Verbindung mit Fakultätsprüfungen (bei Juristen), Stipendiaten-Disputationen und solche, die auf Wunsch, Befehl usw. der Eltern (jussu parentum) gehalten wurden (specimina eruditionis). Außerdem gab es Abschiedsdisputationen (disputationes valedictoriae), Disputationen pro completione (d. i. Vorläufer der Inauguraldissertationen), auch Renommierdisputationen. Die disputationes circulares (cyclica) sind Übungen, die ein geschlossener Kreis von Studenten unter Leitung eines Präses bei Zugrundelegung eines Autors anstellte. Generell hatten die Professoren in der Frühen Neuzeit das Recht, neben ihren Pflichtvorlesungen andere, auch bezahlte, akademische Tätigkeiten auszuüben. Hier ordnen sich auch die disputationes privatae ein, die im Laufe des 17. und 18. Jhs. entstanden, im 18. und 19. Jh. wieder verschwanden. E. Horn hat 12.000 Disputierschriften oder Dissertationen aus dem 16., 17. und 18. Jh. durchgesehen.[20] Dabei geht es auch um die Baccalaureats- und Lizentiatspromotionen, die ich weitgehend vernachlässige. Die Mehrzahl dieser Dissertationen hat ein Quartformat und einen Umfang von meist weniger als 30 Seiten.

Je nachdem, ob der Präses oder der Respondent die Arbeit geschrieben hat (auch letzteres kam häufig vor), liegt das Interesse auf der jeweiligen Seite. Auch die Responsiones pro loco, heute Habilitationen, erfolgten mit und ohne Präsiden. Bei öffentlichen Disputationen eines Respondenten hatte der Präses vom oberen Katheder her dem Respondenten Beistand zu leisten. Er war anteilnehmender Lehrer bei den Disputationsübungen; er

war Mitverteidiger der aufgestellten Thesen, wenn er selbst, nicht der Respondent, der eigentliche Disputant war, um dessentwillen die Disputation angestellt wurde. Die gedruckten Thesen waren wohl zumeist aus den Vorlesungen der Lehrer gezogen. Auch als die Disputierschrift ausführlicher wurde, schrieb sie bald der Präses, bald der Respondens. Sie galt als akademische Gelegenheitsschrift, erschien nicht im Buchhandel und die öffentliche Kritik machte bei ihr nicht einen bestimmten Autor verantwortlich. Dennoch ist es „vor 200 Jahren und später noch Sitte gewesen, die akademischen Disputationen unter dem Namen des Präses zu zitieren und zu katalogisieren".[21] Aber: Druckkosten waren schon früher hoch, der Käuferkreis sehr beschränkt. Wollte ein Professor die Ergebnisse seiner Studien der gelehrten Welt mitteilen, so bediente er sich der akademischen Disputation, d. h. er suchte sich einen Respondenten, der sich bereit fand, über seine Schrift zu disputieren und – die Druckkosten zu tragen. Häufig waren Respondent und Präses Autoren einer Disputation.

Die Dissertationen waren bis ins 18. Jh. durchgängig lateinisch geschrieben. Wohl erst 1739 erschien in Greifswald eine deutsch geschriebene akademische Dissertation: „Oeconomisch-Juridische Anmerckungen / über des Herrn C. Herm. Schweders Tractat von Anschlagung der Güther in Pommern / sonderlich auf die Gebräuche des Landes Vor-Pommern und Rügen gerichtet. Welche unter dem Vor-Sitz des Herrn Augustin *Baltzers* /... der geneigten Beurtheilung der Gelehrten / in diesem zweyten hundert jährigen Academischen Jubel-Jahr / Wegen der vom Hertzoge Philippo I. im Jahr 1539 um Martini geschehenen Wieder-Einrichtung hiesiger Academie, am 20sten Tage des Monaths Aprils MDCCXXXIX unterwirfft *Friederich Achats von Üsdohm* / Greiffswalde ...".

Mancher Dissertationstitel im 16. und 17. Jh. mutet uns befremdlich an oder erscheint uns problematisch. Etwa: „Die sehr abstruse und schwierige Frage wie es kommt, daß viele vom Genuß des Käses zurückschrecken" (1613); „Das geheime offenbarte Babylon (oder Rom) als der Thron des Antichrists" (1652); „Vom übermäßigen Zutrinken" (1668); „Von ... Anstands-Briefen" (1671); „Das Hervortreten der winzigen Statur der Menschen" (1674); „Die Farben des Chamäleons" (1681); „Das Liebesfieber der Jungfrauen" (1688); „Muß der Fürst in den Kriegen persönlich anwesend sein?" (1695).

Schon bei F. Platter findet sich das „französische" Sprichwort: „accipi-

mus pecuniam et mittimus stultos in Germaniam". Daß aber die französischen Universitäten die „Dummköpfe" nicht bloß ins Ausland verkauften, sondern auch im Lande behielten, sagt zuvor schon J. L. Vives. Besonders zu beklagen sei, daß alljährlich so viele baccalaurii, licentiati und magistri der Heilkunst von den Universitäten gleichsam als Henker in die Städte und Dörfer geschickt würden („tanquam carnificum manus emittuntur"). Aber auch Lehrer könne man sehen, die selbst noch des Pädagogen bedürften und die sich in Künsten Magister nennen ließen, von denen sie kaum die ersten Bruchstücke begriffen hätten. Das Übel habe seinen Anfang genommen, seitdem die Geldsucht die Lehrenden ergriffen habe. Demgemäß sieht Vives – ebenso dann Ch. Thomasius – die Hauptgründe für die Verderbung der Wissenschaften in der Habsucht und Eitelkeit der Gelehrten. In des Th. Lansius, seit 1606 Profesor am Collegium illustre in Tübingen „Commentatio Historico-Politico-Juridia de academiis" (Tübingen 1619) ist die Rede von „'Doctores', die dess macherlohns nicht werth sind" und „tritum lippis fere et tonsoribus notum" wird genannt jenes „sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam."[22] Auch Chr. Thomasius kennt den Spruch, Georg Christoph Lichtenberg führt ihn noch im 18. Jh. an.

Im 17. Jh. muß es mit der Qualität der Doktor-Promotionen besonders arg gewesen sein. Da schreibt J. B. Schuppe: Wenn einer ein Jahr oder zehen auf Universitäten gefressen und gesoffen, und hat seinen Vater mehr verthan als seine andern Brüder und Schwestern in der Erbschafft bekommen können, und will endlich nach Hauss, so wendet er seines Vaters letzten sauren Schweiss dran, nämlich das Geld, welches sein Vater mit der Hand-Arbeit erworben, und kaufft einen Magister, einen Licentiaten, einen Doktor dafür...".[23] „... Chr. Besold sagt uns 1629, wie es bei den Promotionen in praesentia zuging:

„Da kompt offt mancher her mit etlich wenig Bogen,
(Die er doch nicht gemacht) gross pralend auffgezogen,
Und sagt, dass seye nun sein Disputation,
Die Er pro gradu hält, versteht doch nichts davon.
Dann wann Herr Urian hinkompt auf das Catheder
So schweigt Er wie ein Mauss, ihm zittert sein Geäder
Und alle Därm im Leib, weiss weder aus noch an,
Weil Er kein Argument nicht assumiren kan.

Wie im Examine sie als die Stummen schweigen,
Vnd ihr Unwissenheit mit Reden mehr bezeugen
Das ist genug bekant, und hat ein kleiner Spalt
Offt solches offenbahrt, wiewol mans heimlich halt."[24]

Auch Obrigkeiten verteilten zuweilen sehr willkürlich akademische Grade, obwohl sie dazu nicht berechtigt waren. So war der Altgläubige Johannes Koß (gest. 1532) während des Bauernkrieges aus Römhild (Krs. Hildburghausen) vertrieben worden und vor Juni 1525 nach Leipzig gekommen. Hier wirkte er als Prediger zu St. Nicolai. Bei Herzog Georg, de facto auch Herr der Universität, erwarb er sich rasch ein so hohes Ansehen, daß dieser am 2.12.1527 von der Theologischen Fakultät der Leipziger Universität forderte, Koß allein auf Grund seiner Predigten zu promovieren. Der Gegenforderung der Fakultät, Koß möge Vorlesungen halten und akademische Arbeiten leisten, begegnete der Herzog mit dem Argument, der Prediger tue alles, um das gemeine Volk beim alten Glauben zu halten, was nicht durch Schulhändel beeinträchtigt werden dürfe. Auf Grund des anhaltenden Widerstands der Fakultät schlug der Herzog am 15.12.1527 als Kompromiß vor, Koß wenigstens „aufs ferderlychste zur licenciatur kummen (zu) lassen", falls sie sich „mit dem doctorat nicht fast übereylen" wolle. Darauf scheint die Fakultät eingegangen zu sein, da Koß am 20.5.1528 in der Universitätsmatrikel als „Licentiatus in sacra theologia" erscheint.[25]

J. M. Meyfart war im Dreißigjährigen Krieg Professor an der damals evangelischen Universität Erfurt. 1636 schreibt er u. a.: „Seyn Leute in *Theologia auff Universiteten Doctores, Licentiati promovirt* worden / die nicht gar zwey Jahr auff *Universiteten* haben studieret / sondern gesoffen; niemals an die Theologey gedacht / sondern nach einem Magistellen sich gesähnet / niemals einige Probe *disputando, opponendo, respondendo, declamando* gethan: die nicht ein eintziges Specimen des Fleisses und Geschickligkeit vorzeigen können: In Warheit es seyn stoltze / aber im geringsten nicht *erfahrne* Leuten *Doctoren* und Licentiaten *promoviret* worden." Daß die Voraussetzungen dazu schon im Studium gelegt waren, schildert Meyfart im Kapitel „Wie daher ein abschewliches und garstiges Säwleben nicht nur in den Sitten / sondern auch in den Studien bey vielen *Universiteten* entstanden."[26]

G. Arnold, der 1686 in Wittenberg Magister wurde, danach eine Zeit lang

als Professor in Giessen lehrte, bezeichnet die Verleihung der akademischen Grade ohne Unterschied als „einen Kauffhandel mit den Doktor- und Magister-Mützen". Gott allein mache Doktoren. Unter den Menschen sei diese Titelverleihung „aus blossem Ehr- und Geld-Geitz im Papstthum erfunden" worden. Sie verstoße gegen Christi Geburt und werde unter Verletzung der christlichen Freiheit und des allgemeinen Priestertums durchgeführt.[27] Der Ketzer Qu. Kuhlmann soll sogar 1671 in Anlehnung an Andreas Gryphius geäußert haben, es führten „anitzo den Doctortitel" viele, die „vilmehr eine englische Dokk und ein Teutscher Thor" wären.[28] Nach Chr. Thomasius sehen auch „allbereit Fürsten und Herren wegen dieses Missbrauchs / wenn sie die Leute zu ihren Bedienungen brauchen / nicht mehr darauf ... ob man *promoviret* / sondern ob man was rechtschaffenes gelernet habe." Zudem erfordere man an manchen Orten „lieber *unpromovirte* als *promovirte* Leute umb obiger Ursachen".[29] Übrigens war der betrügerische Erwerb eines akademischen Grades in anderen Ländern ebenso üblich. In den Erfurter Universitätsstatuten von 1634 heißt es: „*Longo abhinc tempore* compertum est, nimium facilem graduum academicorum et promiscuam collationem ecclesiae obtulisse hypocritas et lupos in theologia, tyrannos et leones reipublicae in jurisprudentia, homicidas et dracones familiae in medicina, scholae Orbilios et asinos in philosophia".[30] Damit hatte man aber den Wert der akademischen Disputierübungen überhaupt preisgegeben. Selbst, wenn noch ernsthaft disputiert wurde, geriet man auf Abwege, sobald das persönliche Interesse des Respondenten, besser: des Kandidaten, Sieg erheischte und weder der bloße Übungszweck, noch die Wahrheitsgewinnung im Auge behalten wurde. Man vergaß die Regeln der guten Disputation, stritt und lärmte mit Sophistereien, Injurien und allerhand Fechterkniffen – oder man überhäufte einander mit Schmeicheleien. Denn der Respondent wollte und mußte siegen, aber auch der Opponent wollte zeigen, daß er etwas kann. So überwog die Eitelkeit und korrumpierte das Disputationswesen.

Soll man aber allein den Professoren des 17. Jhs., die doch als Präsiden die Aufgabe des conflictus moderator zu erfüllen und die statuarischen Vorschriften zu beobachten hatten, die Schuld geben? Chr. Thomasius tut dies in überstrenger Selbstkritik.[31]

Chr. Thomasius, J. J. Breithaupt, A. H. Francke u. a. versuchten z. B. in Halle, den Disputationsmißbrauch zu beseitigen. Aber sie scheiterten – am

Zeitgeist. Erst im 18. Jh. bildeten sich die Universitäten aus reinen Lehr- auch in Forschungsanstalten um. Es gab im 18. Jh. noch Doktordisputationen, sie aber „erhielten sich nur als Mittel zum Zweck, nicht um eigenen Wertes willen. Die dazu gehörigen Dissertationen aber, die seit dem 16. Jahrhundert neben der mündlichen Disputation selbständige Bedeutung gewonnen hatten, schrieb ... der Präses, so daß die eigene Leistung des Promovenden sich auf das Rigorosum und die Spesen beschränkte".[32]

Schon zu Beginn des 16. Jhs., mit dem Aufkommen des Humanismus, gab es ergötzliche Schilderungen zu den Problemen, die sich um die Doktordissertationen rankten. So in den weitgehend von Crotus Rubeanus und dessen Schüler Ulrich von Hutten gestalteten „Dunkelmännerbriefen".[33]

Als M. Luther am 19.10.1512 in Wittenberg zum Doctor biblicus promovierte, stellte ihm sein Kurfürst Friedrich III., gen. der Weise, die Promotionsgebühr von 17 Gulden aus seiner Kämmerei zur Verfügung. Der Doktorand hatte sich selbst das Geld in Leipzig abzuholen. Im 17. Jh. kostete eine theologische Doktorpromotion in Deutschland den Kandidaten im Durchschnitt 100 Taler, dazu kamen 100 weitere für das Festmahl.[34] Es gab aber auch weit darübergehende Fälle: So mußten zwei Jesuiten 1631 für ihre Promotion 2.240 Kölner Gulden aufbringen, davon allein 1.080 Gulden für die Schlemmereien, auf die man in Köln trotz Krieg und unmittelbarer Bedrohung durch die Schweden nicht verzichten wollte. Bei einem Doktorschmaus an der Theologischen Fakultät der Leipziger Universität im April 1666 wurden verbraucht: 1 Reh, 19 Hasen und 3 andere Stücke Wild, 9 Wildenten, 15 Trut- und 3 Auerhähne, 5 Wasserhühner sowie 52 Junghühner. Weiter: Aale, Lachse und Hechte, 12 Kannen italienischen Weins, drei Faß Bier, für 205 Taler gewöhnlicher Tischwein sowie für 124 Taler Konfekt, Marzipan und Mandeltorte.

Der bei Doktorpromotionen entfaltete Pomp und die Geldsummen, die die Promovenden aufbringen mußten, entsprachen anfänglich der hohen Rangstellung und den sonstigen Vorteilen, die die Doktorwürde mit sich brachte. „Welcher Massen die promotiones in omnibus Facultatibus insgemein ahnzustellen", lehren bis ins Detail auch die Statuten der Universität Straßburg. So heißt es: Nachdem Tentamen, Examen und Disputatio inauguralis stattgefunden hat, lädt der Promotor durch ein offenes Programm, „für welches die Candidati den trucker contentiren sollen", zum Promotionsakt ein. Zur Promotionsfeier wurden alle fürstlichen und Standes-

herren, der Magistrat, die Professoren, die praeceptores classici, alle in der Stadt ansässigen Pfarrer, Doctores und Licentiati eingeladen. Gewöhnlich verbanden sich wegen der hohen Kosten mehrere Kandidaten zur gemeinsamen Promotion. Zum Doktorschmaus wurden gebeten: die regierenden Herren Stadt- und Amtmeister, die Scholarchen, der Rektor, die Dekane und die Professoren der Fakultät, die außerdem noch je einen Gast mitbringen konnten. Waren mehrere Kandidaten zu promovieren, so dehnte sich der Kreis der Einzuladenden noch erheblich aus.

Von den „Insignia doctoralia" sind als Symbole der Investitur im 16. und 17. Jh. für wesentlich anzusehen: das Aufsetzen des Baretts und die Verleihung des Ringes. Eine Jenenser Magisterpromotion von 1685 gibt eine Deutung jener Symbole.[35]

Die Gesamtkosten einer Promotion mögen in die Hunderte von Talern gegangen sein, mancher hat damit wohl, wie J. B. Schuppe sagt, „seines Vaters letzten sauren Schweiss" vertan. Viele verzichteten aus Kostengründen auf den Erwerb des Doktortitels, so Samuel Pufendorf. Gegen den übermäßigen Aufwand bei Doktorpromotionen wendet sich schon ein Dekret im „Corpus Juris canonici", worin verfügt wird, daß die Promovenden durch Eidschwur anzuhalten sind, nicht mehr als 3.000 Turonensische Silberlinge auszugeben.[36] Dies entsprach 250 Goldgulden.

Die kostspieligen Gelage hielten sich schon deshalb so lange, weil sie von der Gunst der Professoren getragen wurden, denen sie willkommene Gelegenheiten boten, einmal ordentlich zu feiern, aber auch ihre Einkünfte zu vermehren. Manchmal auch fertigten sie gegen Entgelt Dissertationen an, die unter dem Namen des Kandidaten gedruckt wurden. Viele Magister und Doktoren des Mittelalters wie der Frühen Neuzeit besaßen keinen Sinn für Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit. Für drei bis vier Gulden, hieß es, sind alle Examinatoren zu haben. Und es lief das Sprichwort um: „Omnis baccalarius promotus periurus", d. h. jeder Baccalaure, der geschworen hatte, keine unlauteren Mittel bei Erlangung seines Grades benützt zu haben, habe einen Meineid geleistet.

Die für die Graduierung geforderten Leistungen sind im 16. und 17. Jh. überaus elementar. Nach den Helmstedter Statuten von 1576 werden vom Magister verlangt: Kenntnis des „Corpus doctrinae Julium" (Sammlung von protestantischen Bekenntnisschriften, 1576 in Braunschweig ausgegeben), eine gewisse Kenntnis des Lateinischen und Griechischen, die „Initia"

der 7 Künste sowie Ethik und Physik des Aristoteles. Die in Jena 1624 von Theologen geforderten Leistungen schildert J. M. Meyfart in einem Bericht an Andreas Kessler, der selbst bald zu promovieren gedachte: „Wenn der Candidat nach Jena kommt, begiebt er sich zum Dekan, welcher ihn vor das Collegium beruft, um ihm die Ursache seiner Ankunft zu eröffnen. Dies geschieht im Hause des Dekans, wo der Petent eine *oratiuncula* hält. Die Theologen berathen und bei günstiger Antwort wird ihm das Candidatenbuch zur Inskription überreicht, wofür er einen rheinischen Dukaten zahlt, für das Programm desgleichen und einen Thaler. Hierauf folgt das *tentamen*, wofür 22 1/2 Thlr. bezahlt werden. In diesem *tentamen* wird Hebräisch vorgenommen, ein Ort der Schrift, dann der *locus de persona Christi* und über die Eintheilung der biblischen Bücher. Man bespricht sich über die zu haltende Probelektion, und der gegebene Text wird auch bemerkt. Es folgt die Probevorlesung, Disputation und Predigt. Nach Beendigung derselben wird dem Präses ein vergoldeter Becher gereicht, der meinige kostete mich 10 Thlr. ... nach der Disputation folgt ein Licentiatenconvivium, welches 12 Thlr. kostet. Endlich folgt das *rigorosum*, worin die *loci theologici* durchgegangen werden, ... dann wird eine und die andere schwierige Bibelstelle zur Interpretation vorgelegt; hierauf folgt die Kirchengeschichte, ... dann das Kirchenrecht, *casus matrimoniales, casus conscientiae*. Hierauf wird eine *concio extemporanea* verlangt, zu welcher eine Viertelstunde Meditation verstattet ist ... Für dieses Examen werden dem Collegium 22 1/2 Thlr. bezahlt. Sind fünf Candidaten, so beträgt der Beitrag jedes einzelnen zu dem *prandium* nur 20 Thlr., für jeden Gast einen Thlr. Die Kosten für Fakkeln sind verschieden. Der Promotor erhält einen *rosenoble* (alte Goldmünze – S. W.), die übrigen zwei rheinische Dukaten".[37] Lange hielt man am Gegebenen fest. Jedenfalls wiesen die Statuten der Königsberger Universität die Dekane noch zu Beginn des 19. Jhs. an, bei Durchsicht von Dissertationen darauf zu achten, „ne quid novi insit".

Ungeachtet der eidlichen Verpflichtung der Examinatoren ist im 17. Jh. die Klage über leichtfertiges Erteilen der Grade und Bestechlichkeit der Examinatoren allgemein. „Die gradus, rügt das Wittenberger Dekret von 1624, sollen hinfüro von keiner Fakultät den Ungeschickten, oder welche *infamia juris vel facti* laboriren, ertheilt werden." Gleiche Klagen in Jena und Helmstedt. „Wie vielen groben Hölzern, schreibt Happel, ist das Doktorexamen verrathen worden, vielen groben Hölzern ist die Materie der

Lektion 7 oder 8 Wochen zuvor über Land geschickt." Schuppe mißfällt „der große Mißbrauch, der mit dem Doktor-, Licentiaten- und Magisterhandwerk getrieben wird. Die Universitäten prostituiren sich oftmals damit, indem sie Leuten solche *gradus* conferirt, und hienach zu solchen Dingen, die ihrem *gradui* nicht gemäß sind, gebraucht werden. Ich erinnere mich, daß einer bei einem vornehmen Herrn erst Hofprediger, ferner seiner Kinder Präceptor, Tafeldecker, Kuchenschreiber und Kellermeister war und wenn er gepredigt hatte, rief der *Herr: Domine magister Johannes, lasset decken!*".[38] In Freiburg im Breisgau ist 1625 bei der Doktorkreation erstmalig eine Professio fidei, ein Glaubensbekenntnis, eingefügt, natürlich nach der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form. Im 16. Jh. gilt auch: „Alle protestantischen Universitäten sorgten mit ihren Einrichtungen, z. B. durch den Doktoreid, der den zu Promovierenden abgenommen wird, für die Anerkennung der reinen Lehre".[39] Am 3.06.1585 wurde vom Lehrkörper der Universität Marburg eine Eidesformel für den theologischen Doktorgrad angenommen, wonach man auf die Augsburgische Konfession, die von Melanchthon 1530 verfaßte grundlegende evangelisch-lutherische Bekenntnisschrift, auf die Apologie (die ebenfalls von Melanchthon verfaßte Verteidigungsschrift der Confessio Augustana), sowie auf die Concordia Buceri (d. i. die Wittenberger Einigungsformel von 1536) als Lehrgrundlage eingeschworen wurde. Alles, was an den Katholizismus gemahnte, war danach verdammt.

Einen Eindruck vom Angebot eines Doktorschmauses bei den Freiburger Juristen vermittelt das zu jener Zeit übliche Festmahl, abgehalten am 6.05.1574 im Gasthaus „Zum Wilden Mann". Geboten wurde: 1. junge Tauben in Pasteten, 2. Suppe und (Ochsen-)Fleisch, samt gesottenen Hennen, 3. kleine Fische (Grundeln, Groppen, Neunaugen), 4. grünes Kraut mit getrocknetem Fleisch und gebackenen Kalbsfüßen, 5. Braten: Ziege, Kalb, Geflügel, 6. Salmen oder Krebse, 7. Konfekt (Bellaria), Käse, Mai-Anken (Butter), Obst, Nüsse usw. sowie frisches Brot erster Sorte, nebst altem, roten und weißen Wein zur Genüge." Im Laufe der Zeit ermöglichte es die Fakultät, den Doktorschmaus durch Zahlung eines gewissen Geldbetrages an die davon betroffenen Universitätsmitglieder zu ersetzen (Präsenzgelder)".[40]

Dissertationen gehören zu den beliebten, vielleicht sogar beliebstesten akademischen Schriften der Frühen Neuzeit. J. D. Michaelis schrieb:

„Einiger Professoren ihre Dissertationen schätzt das Publicum höher, als ihre Bücher, denn in diesen wiederholen sie das vorhin Bekannte, in jenen sagen sie das Neue."[41] Dazu G. Schubart-Fikentscher: „Das trifft den Kern. Es war durch solche Arbeiten möglich, etwas Neues, das dem Präses besonders wichtig erschien, oder wissenschaftliche Erkenntnisse und Grundsätze schneller mitzuteilen als durch Vorlesungen oder Lehrbücher. Dissertationen konnten unabhängig von dem zeitlich und vom Stoff her beschränkten Rahmen einer Vorlesung, eines Lehrbuches Fragen vertiefen, neue aufwerfen und von einer anderen Grundlage her beantworten als bisher üblich".[42] Michaelis sagte dazu schon: „Wenn aber auch der Präses die Dissertation ausarbeitet, und der Respondent weiter nichts bey ihr thut, als daß er sie drucken läßt, so ist dis doch eine der Wissenschaft sehr vortheilhafte Gelegenheit, einzelne Entdeckungen, die sonst verlohren gehen würden, der gelehrten Welt mitzutheilen, und in der That das zu leisten, wozu Societäten oder Academien der Wissenschaften gestiftet werden."[43] Von Samuel Stryk in Halle lassen sich z. B. etwa 400 Dissertationen feststellen, viele davon mehrfach aufgelegt. In den Zweitauflagen wurde aber öfter der Name des Respondenten vorangestellt, und so als von ihm stammend gekennzeichnet. Von Chr. Thomasius als Präses wurden 150 Disputationen über verschiedenste Themen abgehalten. Sollte Thomasius alle diese behandelten Gegenstände so souverän beherrscht haben? Keineswegs! Aber mit seinem Namen ließ sich prahlen, und das wollte er offenbar auch selbst.

Wir kennen heute dem Begriff und dem Wort nach nur noch eine Art von Dissertationen: die Inaugural- oder Doktor-Dissertation. Grundsätzlich erwarten wir heute eine selbständige Arbeit des Kandidaten, die Dissertation, die zur Promotion vorgelegt werden muß. Auch die pro gradu-Dissertation des 17./18. Jhs. verlangt Selbständigkeit, mag auch die Art, wissenschaftlich zu arbeiten, zum Teil von der unsrigen sehr verschieden sein. Damals wie heute gab es durchschnittliche und gute, ja auch ausgezeichnete pro gradu-Dissertationen. Die gemeinsame Gelehrtensprache Latein verband die wissenschaftliche Welt, und man ist immer wieder überrascht, wie weit, auch geographisch gesehen, die Fachliteratur bekannt war und verarbeitet wurde. Gerade dies zeigen auch die Dissertationen.

Was formt der Kandidat aus dem Stoff? Wird es eine im wesentlichen selbständige oder eine abhängige Arbeit? In welchem Grad eine abhängige Arbeit innerhalb der Teilhaberschaft von Präses und Respondent? Vermag

er sie zu durchdenken, zu gestalten, zu verteidigen? Vor allem: welches Ziel soll mit der Dissertation erreicht werden? Hierin liegt der Unterschied zu heute! Es gab verschiedene Ziele und deshalb verschiedene Dissertationsarten, wobei zum Teil der Anteil des Präses an der Arbeit deutlich den des Kandidaten überwog.

In allen Fragen, die sich um Studium und Studienreform drehen, kommt immer wieder der große Erziehungs- und Bildungswert der Disputierübungen und der ihnen zugrundeliegenden Dissertation zum Ausdruck. Kaum einer der Professoren, der sich nicht mit diesen Fragen befaßt hätte. Als Ziel wird immer wieder auch von den Kandidaten betont, man wolle und solle die eigenen geistigen Kräfte messen, redegewandt werden, zeigen, daß man sich den Studienstoff angeeignet habe und fähig sei, ihn gegen Angriffe zu verteidigen.

Welche Mißbräuche die Erkenntnis des echten Autorverhältnisses trüben können, wird u. a. von Michaelis eingehend erörtert. Pro-gradu-Dissertationen sollen selbst ausgearbeitet werden, obwohl die Disputation darüber sicherer zeigt, was der Kandidat kann, als die zugrundeliegende Dissertation. „Denn wer ist uns Bürge dafür, wenn er auch *sine Praeside* disputirt, daß er sie nicht, wie wenigstens zwey gegen Einmahl der Fall ist, für sein Geld von einem andern hat ausarbeiten lassen? daß er aber selbst, mit Fertigkeit, und als ein der Sachen kundiger antwortet, kann man sehen und hören." Eigene Arbeit daran ist höchst nützlich, aber sie entfällt ja, „und nichts als die bloße Schande für die Universität bleibt, wenn die Dissertation aus einer Fabrik kommt".[44]

Die Dissertationen der Frühen Neuzeit beginnen zumeist mit einer Widmung. Sie kann kurz wie lang, persönlich wie unpersönlich gehalten sein. Sie richtet sich an Förderer oder Gönner, an Lehrer, an Verwandte. In den Vorreden wird dann zumeist Anlaß und Ziel der Arbeit mitgeteilt. Auch, warum dieses Thema gewählt worden ist sowie methodische Fragen. Häufig wird hier dem Präses respektvoll gedankt. Dann wird das Thema selbst abgehandelt. Bei einigen Dissertationen finden sich noch Corrolaria und Anhänge. Dabei wird auch Gott gedankt und seine künftige Hilfe angerufen. Die Corrolaria werden z. T. auch als Theses oder Positiones bezeichnet und stehen nur z. T. mit dem Dissertationsthema in Zusammenhang. Diese Streitsätze sollen z. B. anzeigen, daß man auch noch andere Wissenschaftsgebiete beherrscht. Die Zugaben, bei denen es ähnlich steht, werden als

Appendix, Additamentum oder Additio bezeichnet. Sehr häufig sind Glückwünsche in Gedichtform. Sie stehen immer am Schluß einer Dissertation. Die sachliche Würdigung spielt in diesen Gelegenheitsgedichten keine Rolle. Die allgemeine Bewertung der Person des Kandidaten, sein Genie, Fleiß usw. wird in oft sehr prunkvollen Worten dargestellt, für unseren heutigen Geschmack sehr überhöht.

Am Ende des 17. Jhs. war das Erlangen des Doktorgrades weitgehend der Lächerlichkeit preisgegeben, auch im Ausland. E. W. Happel berichtet 1690 von einer deutschen Reisegesellschaft, die in Padua einen großen Menschenauflauf erblickte. Als sie forschten, was das zu bedeuten habe, „ward ihnen gesagt, daß ein Teutscher auf das Katheder steigen wolle, um ein Doctor Medicinae zu werden. Sie ... hörten den teutschen Mediziner disputieren, der aber so schlecht bestand, daß man ihn an einem andern Ort unmöglich würde angenommen haben, denn er ... war ... in der Medizin weniger beschlagen als ein Roßhändler."[45]. Die Reisegesellschaft wertet dies bei Tisch aus. Dabei sagt ihnen „ein ansehnlicher alter Mann aus der Schweiz" u.a.: „die Italiener würden Narren sein, wenn sie nicht einen jeden Teutschen, sollte er auch sein Lebtag von keiner Grammatika gehört haben, zur Promotion zulassen, denn sie bekommen Geld dafür und schaffen sie hernach wieder ab. Aber keinen Landsmann werden sie zum Doktor machen, der nicht wohlbeschlagen wäre. Im übrigen, wie geht es auf unsern teutschen katholischen wie protestierenden Akademien? Was für seltsame Magistros, Licentiatos und Doctores macht man daselbst wohl, da möchte einem oft die Galle übergehen! ... Die Akademien haben oft zu Doktoren, zu Lizentiaten, zu Magistern erhoben, von Diensten, von Freundschaft, von Geiz bezwungen, welche Priscianus (wohl der römische Grammatiker – S. W.) sich geschämt hätte, unter seinen Schutz zu nehmen ... Etliche berichten, diese oder jene Medizinische Fakultät promoviert zwar ungeschickte Doktoren, diese müssen aber zusagen, innerhalb fünf Jahren die Arznei nicht zu treiben. ... wer ungelehrte Leute promoviert zu hohen Graden, der betrügt Kirche und Staat, und das in sehr wichtigen Sachen ... manche Universitäten schämen sich nicht, die Wohlfahrt ganzer Völker und großer Fürsten, auch das Heil so vieler tausend Seelen den tölpischen Eseln unter die Füße zu stürzen."[46].

Unter Berufung auf den Jesuiten Adam Contzen, den streitbaren Polemiker und hervorragenden Sprachkenner, schreibt Happel weiter: „Was in

die Rübe der Gelehrten und Ungelehrten gegeben wird, ist kein Zeugnis der Geschicklichkeit, sondern ein unnütz Gepränge müßiger und stolzer Leute. Er (Contzen – S. W.) hat auch gesehen Magistros in Logik und Philosophie, die nicht den Unterschied verstanden zwischen den drei Figuren der Syllogismen. Es unterläßt auch nicht Italien ..., uns täglich Bullen- und Briefdoktoren herauszusenden, die kaum sich besinnen können, in welcher Fakultät sie promoviert. ... Ob aber auch zu Doktoren der heiligen Schrift gemacht werden diejenigen, welche in akademischer Jugend, in Fressen, Saufen, Schlemmen, Larven, hoffärtigen und modischen Kleidungen, Federn, Waffen, Fluchen und sonsten Unflätereien sich tapfer gebraucht?[47]

In Würzburg wurde 1700 sub praeside des Jesuiten I. Zinck mit J. B. Dill als Respondent eine philosophisch-naturwissenschaftliche Dissertation verteidigt. Darin werden schon in der Antike verbreitete abergläubische Meinungen, z. B. vom bösen Blick, vom heilenden Blick eines Vogels, von der Wirkung verschiedener Steine auf den Menschen – wonach u. a. der Jaspis die Lebensgeister weckt, der Amethyst, auf den Nabel des Berauschten gelegt, die Dünste aus dem Kopfe zieht und die Trunkenheit verscheucht, der im Magen des Haushahns sich bildende lapis alectorius den, der ihn im Munde trägt, mutig und tapfer macht – ernstlich vorgetragen. Die Behauptungen, „daß 1041 im Grabe des von Turnus getöteten Pallas eine Lampe gefunden wurde, die bereits 1611 Jahre brannte ...; daß die unter Paul III. gefundene Grablampe von Ciceros Tochter Tulliola ebenfalls noch brannte u. a. m., werden als Belege für die Möglichkeit ewigen Feuers wiederholt. Ebenso ernsthaft wird der Bericht des Jesuiten Schott wiedergegeben: daß in Schottland, auf den Hebriden und in einigen Gegenden Indiens an den Bäumen Enten und andere Vogelarten wachsen, die wie Blätter hervorsprossen, dann wie Obst sich runden, endlich Vogelgestalt bekommen und an dem Schnabel gleich dem Stiele herabhängen, bis sie ganz ausgereift abfallen und davonfliegen. Auf die Auktorität des 'Apostels' hin wird ... gelehrt: im künftigen Leben werden 'wir Auserwählten alle' eine Größe von 4 Ellen = 6 Fuß haben, nicht mehr und nicht weniger, denn dies sei ... die Größe Christi gewesen."[48] Dies ist nur ein Beispiel für die Qualität der damaligen Dissertationen!

Der bereits erwähnte Göttinger Professor für Orientalistik, der Theologe J. D. Michaelis, ein scharfsinniger Kritiker der Universitätszustände seiner Zeit, meint dann: schreibt einer die Dissertation anonym als Auftragswerk,

so wird er sie höchstens „gut genug, d. i. mittelmäßig" machen. Würde er etwas Gutes zustande bringen, so würde er es auch unter eigenem Namen vorlegen. Der Autor einer Dissertation hat das Eigentumsrecht an seiner Arbeit: „ist sie gut, so hat er die Ehre, und ist sie schlecht, den Vorwurf davon. Hingegen der unbekannt bleibende Dissertations-Fabrikante hat für seine Ehre nichts zu fürchten und zu hoffen: er lebt davon, und desto theuerer läßt er sich bezahlen".[49] Es sei auch Pedanterei, den Wert einer Dissertation nach ihrer Bogenzahl zu messen. „Oft könnte man alles wichtige und lesenswürdige der Dissertation auf zwey oder drey Bogen bringen".[50] Man solle überhaupt den Doktortitel, sollte er weiter bestehen, nicht übermäßig verteilen. Jede Ablehnung würde seinen Wert erhöhen. Vor allem beim Doctor medicinae! Bei ihm geht es, in Gegensatz zu den anderen, um Leben und Tod. Deshalb sei es „ein Verbrechen gegen das menschliche Leben, wenn medizinische Facultäten ihn dem Unwürdigen geben. Dis Verbrechen verdient den ganzen Haß des Publici, das vielleicht durch schlechte Aerzte so viel Bürger langsam verliert, als eine alle funfzig Jahre einmahl kommende Pest wegraffen würde, und die medicinische Facultät, die sich deßen schuldig macht, seine ganze Verachtung".[51]

Schon Michaelis ist gegen eine Promotion in absentia, denn gerade dabei könne sich ein Untüchtiger die Dissertation gegen Bezahlung schreiben lassen. Und wohl auch noch heute gilt: „Es wird ... wol dabey bleiben, daß die Obern bey ihrem besten Willen nicht im Stande sind, eine Einrichtung zu machen, dadurch alle wissentlich unwürdige Promotionen gehindert, und die Vollkommenheit, die man wünschen könnte, erreicht wird, wenn die Professores nicht eben den Willen haben".[52]

Für den Zeitraum zwischen 1660 und 1750 sind in einem ersten Versuch[53] rund 10.000 philosophische Dissertationen bibliographiert worden; weitere 3.000 konnten erschlossen werden. In der überwiegenden Mehrzahl dürften sie kaum neues, vielmehr nur kompiliertes Material bieten. Untersuchungen dieser Literaturgattung stehen noch aus. Gerade ihre Massenhaftigkeit, die ihren eigentümlichen und einmaligen Quellencharakter ausmacht, fordert aber geradezu auf, sie als Quelle für unterschiedliche Fragestellungen zu nutzen. Untersuchungen über die Inhalte dieser Dissertationen – wie auch der der drei höheren Fakultäten – könnten Möglichkeiten eröffnen, die thematischen Schwerpunkte akademischer Lehre und ihres Wandels im Laufe des 18. Jhs. zu rekonstruieren, das Aufkommen und die

Verbreitung neuer Themen und Denkrichtungen auch hieran nachzuzeichnen. Es lohnte sich auch ein intensiver Vergleich von Arbeiten über die gängigen Standardthemen der Zeit, weil sie Aufschlüsse über die vorherrschende Lehrmeinung wie über die Meinungsunterschiede und die im Laufe des 18. Jhs. erfolgten Akzentverlagerungen im Wissens- und Autoritätenkanon bringen könnten. Die Untersuchungen gerade der philosophischen Dissertationen ermöglichen einen Einblick in das gelehrte Durchschnittswissen, den mentalitätsprägenden geistigen Besitz der Gebildeten. Diese Dissertationen sind zudem unentbehrliche rezeptionsgeschichtliche Zeugnisse. Eine wichtige Forschungsperspektive wäre auch die Untersuchung der Argumentationsweisen auf breiter Quellenkenntnis, etwa des Bedeutungsverlusts der Topik als heuristischer Findungshilfe seit Beginn des 18. Jhs. Schließlich ließe sich durch die Analyse dieser philosophischen Dissertationen für verschiedene Universitäten das Bildungsmilieu und ihr jeweiliger Wirkungsradius genauer als bisher bestimmen.

Die Streittheologie und die Schulphilosophie hatten seit Anfang des 18. Jhs. weitgehend ihre Geltung verloren. Damit war auch den Disputationen weitgehend Ziel und Voraussetzung entzogen. Jetzt galten die allgemein anerkannten Prinzipien der alten Schulphilosophie nicht mehr. Auf den Universitäten war die philosophia eclectica, unter welchem Titel J. J. Brucker in seiner „Geschichte der Philosophie" alle Versuche neuer Systembildung seit dem 17. Jh. begreift[54], herrschend geworden: es gab nicht einen allgemein anerkannten Bestand philosophischer Begriffe und Lehrsätze, wie ihn die älteren Universitäten im aristotelischen System besessen hatten.

Wenn sich auch im 18. Jh. die deutsche Sprache als Unterrichtssprache der Universitäten immer mehr durchgesetzt hat, so blieb das Lateinische doch für öffentliche Akte und Mitteilungen, Reden, Anschläge, für Disputationen sowie Promotionen noch in Geltung. Zum Teil bis zum 20. Jh.! Chr. Thomasius, der wohl erstmalig die deutsche Sprache als Unterrichtssprache an der Universität durchsetzte, promovierte selbst am 25.01.1672 mit der lateinischen Dissertation „De duplici maiestatis subiecto" cum laude zum Magister artium der Leipziger Universität. Die juristischen Fachvorlesungen hörte er dann bei den damaligen Leuchten der Frankfurter Universität, Johann Friedrich von Retz (Rhetius) – später Brandenburgischer Staatsminister – und S. Stryk. Unter Retz disputierte

Thomasius 1678 „pro licentia" und promovierte 1679 – beides an der Universität Frankfurt/Oder - mit der Dissertation „De iure circa frumentum" bei Stryk zum Doktor der Rechtswissenschaft.

Schon in dieser Zeit gelten bei Dissertationen allgemein verbindliche Bewertungen, sie werden auch heute noch zumeist lateinisch gebraucht. Man konnte – und kann – bei der Dissertation für seine Leistungen folgende Prädikate erhalten:

magna cum laude	(sehr gut): eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	(gut): überdurchschnittliche Leistung;
rite	(befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
non sufficit	(nicht genügend): eine nicht mehr brauchbare Leistung.

Für besonders herausragende Leistungen konnte (und kann) auch das Prädikat „summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben werden.

Mit der Gründung der Universitäten Halle (1694) und Göttingen (1736), dann mit der Gründung der Universität Berlin (1810) gewinnt auch die Dissertation eine neue Qualität.

Fußnoten

1 Grundlage dieses Vortrags ist das Buch: Siegfried Wollgast: Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland: Aspekte (im Druck).

2 Vgl. zum ff. generell: Heinrich Denifle: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885 (Unveränd. photomechan. Nachdr. Graz 1956); Winfried Dotzauer: Deutsches Studium in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Universität Bologna. Versuch einer vorläufigen zusammenstellenden Überschau, in: Geschichtliche Landeskunde, Wiesbaden 14 (1976) S. 84–130; Winfried Dotzauer: Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Staat, Kirche und Territorium in Deutschland, in: Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. 13. Arbeitstagung in Tübingen 8.–10.11.1974, hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow, Sigmaringen 1977, S. 112–141; Thomas Ellwein: Die deutsche Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 2. verb. und erg. Aufl., Frankfurt am Main 1992; Franz Eulenburg: Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Fotomechan. Nachdr. d. Ausgabe von 1904. Mit einem Nachw. von Elisabeth Lea und Gerald Wiemers, Berlin 1994; Geschichte der deutschen Universitäten und Hochschulen. Ein Überblick. Teil 1: Darstellung. Verfaßt von einem Autorenkollektiv unter Vorsitz von ... Max Steinmetz, Berlin 1971; Georg Kaufmann: Zur

Geschichte der academischen Grade und Disputationen, in: Centralblatt für Bibliothekswesen, Leipzig 11 (1894) S. 201–225; Georg Kaufmann: Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. II: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters, Stuttgart 1896 (Reprint Graz 1958); Friedrich Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Berücksichtigung auf den klassischen Unterricht, 3. erweit. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1919; Bd. 2, Berlin – Leipzig 1921; Otto Rühle: Idee und Gestalt der deutschen Universität. Tradition und Aufgabe, Berlin 1966; Johann Christian Itter: De honoribus Sive Gradibus Academicis Liber, Ea ratione atque instituto scriptus, ut non Jurisprudentias tantum, sed aliarum etiam disciplinarum Cultoribus usui esse queat. Editio nova ... Frankfurt/Main MDCXCIIX.

3 Vgl. Gerhard Bengeser: Doktorpromotion in Deutschland, Würzburg 1964, S. 16.

4 Jürgen Arndt: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355–1806, in: Hofpfalzgrafen-Register, hrsg. vom HEROLD Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin, bearb. von Jürgen Arndt, Berlin, Bd. 1, Neustadt a.d. Aisch 1964, S. XIV. Vgl. Eberhard Dobler: Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamt und der Briefadel im alten Deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht. Jur. Diss. Freiburg i. Br. 1950 (Masch. Schr.); Alfred von Wretschko: Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV., in: Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern, Weimar 1910, S. 689–735; Ulrich Marbach: Triginta positiones iur. – de doctore iuris bullato. Def. Johann Adolph Bachmann, aut. Argentoratum 1695.

5 Wolfgang Müller: Fünfhundert Jahre theologische Promotion an der Universität Freiburg i. Br., Freiburg im Breisgau 1957 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, H. 19), S. 13.

6 Ebd., S. 21.

7 Vgl. ebd., S. 19–22.

8 Vgl. zur medizinischen Dissertation: Hermann Peters: Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit, 2. Aufl., Jena 1924; Ernst Theodor Nauck: Die Doktorpromotionen der medizinischen Fakultät Freiburg i. Br., Freiburg im Breisgau 1958 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, H. 20); Elisabeth Schmöger: Die Geschichte des Doktorgrades, insbesondere des Doktors der Medizin, in: Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, Jena 65 (1971) H. 23, S. 1262–1266.

9 Kaufmann: Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. II (wie Anm. 2), S. 317.

10 Ebd., S. 321–323.

11 Ludwig Ernst Borowski: Darstellung des Lebens und Charakters Immanuel Kants. Von Kant selbst genau revidiert und berichtigt, in: Immanuel Kant: Sein Leben in Darstellungen von Zeitgenossen. Die Biographien von L.E. Borowski, R.B. Jachmann und A. Ch. Wasianski, hrsg. von Felix Groß, Berlin o.J., S. 57.

12 Vgl. Karl Bräuer (Hrsg.): Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. Auf Grund des Nachlasses von Gottlieb Schnapper-Arndt hrsg., T. 1: Darstellung, Frankfurt/M. 1915, S. 222–233.

13 Lieselotte Constanze Eisenbart: Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Bürgertums, Göttingen – Berlin – Frankfurt/M. 1962, S. 62f. Zu den Kleiderordnungen an den Universitäten vgl. auch: Johann Matthaeus Meyfart: Christliche Erinnerung Von der Auß den Evangelischen Hochen Schulen in Teutschlandt an manchem ort entwichenen ordnungen vnd Erbarn Sitten, vnd

bey dißen Elenden Zeiten eingeschlichenen Barbareyen vor etzlichen Jahren aufgesetzt, Schleißingen (Schleusingen) 1636.

14 Erich Trunz: Der deutsche Späthumanismus um 1600 als Standeskultur, in: Deutsche Barockforschung. Dokumentation einer Epoche, hrsg. von Richard Alewyn, 2. Aufl., Köln – Berlin/West 1966, S. 151.

15 Eulenburg: Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (wie Anm. 2), S. 123f.

16 Dotzauer: Deutsches Studium in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Universität Bologna (wie Anm. 2), S. 107.

17 August Tholuck: Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Fakultäten Deutschlands, nach handschriftlichen Quellen. Erste Abth.. Die akademischen Zustände, Halle 1853, S. 48.

18 Gertrud Schubart-Fikentscher: Christian Thomasius. Seine Bedeutung als Hochschullehrer am Beginn der deutschen Aufklärung, Berlin 1977 (Sitzungsberichte d. Sächsischen Akademie d. Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse, Bd. 119, H. 4) S. 34.

19 Christoph Besold: Thesaurus practicus,. Continens explicationem terminorum atque Clausularum in Aulis & Dicasteriis usitatarum, Tübingen 1629, S. 202.

20 Vgl. Ewald Horn: Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert. Mit einem Anhang enthaltend ein Verzeichnis aller ehemaligen und gegenwärtigen deutschen Universitäten, Leipzig 1893 (Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen, XI). Vgl. weiter: Ferdinand Eichler: Die Autorschaft der akademischen Disputationen, I. Teil, in: Beiträge zur Kenntnis des Schrift-, Buch- und Bibliothekswesens, hrsg. von Karl Dziatzko, III, Leipzig 1896 (Reprint Nendeln/Liechtenstein - Wiesbaden 1968), S. 24–37; Ferdinand Eichler: Die Autorschaft der akademischen Disputationen, II. Teil, in: Beiträge zur Kenntnis des Schrift-, Buch- und Bibliothekswesens, hrsg. von Karl Dziatzko, IV, Leipzig 1898 (Reprint Nendeln/Liechtenstein – Wiesbaden 1968), S. 1–40; Anton Kern: Die Promotionsschriften der Jesuiten-Universitäten in der Zeit des Barocks. Eine bibliothekarische Studie, in: Festschrift Julius Franz Schütz, hrsg. von Berthold Sutter, Graz – Köln 1954, S. 38–47.

21 Ebd., S. 51.

22 Vgl. Thomas Lansius: Commentatio Historico-Politico-Juridica de Academiis. Ob argumenti praestantiam ac doctrinae ubertatem secundum edita, atque indice questionum aucta, Helmstedt 1666; Felix Platter: Tagebuchblätter aus dem Jugendleben eines deutschen Arztes des 16. Jahrhunderts, hrsg. von Horst Kohl, Leipzig 1913 (Voigtländer's Quellenbücher, Bd. 59), S. 135f.; Juan Luis Vives: De causis corruptarum artium Liber Primus, in: Joannis Ludovici Viuis Valentini: De Disciplinis Libri XX. in tres Tomos distincti, quorum ordinem uersa pagella indicabit, Coloniae MDXXXVI, p. 65.

23 Vgl. Johann Balthasar Schuppe: Der unterrichtete Student. Oder: Ein academischer Discurs zwischen zweyen Freunden, Seladon und Damon, in: Johann Balthasar Schuppen ... sämtliche Lehrreiche Schrifften / In sieben und viertzig Tractätlein bestehende / deren sich beydes Geistlich= als Weltliche auch Hauß= Standes Persohnen / so wohl Junge als alte nützlich gebrauchen können, P. II / Franckfurt am Mayn MDCCI, p. 366–409. Ähnlich: Johann Benedikt Carpzov: Ein feiner Student / ... Bey Ansehnlicher Leichbestattung Des weiland Ehrenvesten / Vorachtbarn und Wohlgelahrten Herrn Nicolai Feiners / Beyder Rechten Studiosi, Welcher Auf der Universität zu Leipzig im 19. jahr seines alters / den 28. Decembris Anno 1674. diese welt gesegnet / und den 27. Januarii Anno 1675. in der Academischen Kirchen zu S. Pauli daselbst in sein ruhe kämmerlein gebracht worden / In

damaliger Leichenpredigt abgebildet / und auf begehren zum Druck überlassen. Zum andern mahl gedruckt in Leipzig (o.J.), S. 31f.

24 Zit. nach Horn: Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten (wie Anm. 20), S. 90.

25 Vgl. Otto Clemen: Beiträge zur sächsischen Reformationsgeschichte III: Der Leipziger Pfarrprediger Johannes Koß, in: Archiv für Reformationsgeschichte, Leipzig 3 (1905/06), S. 176–178; Zitat nach: Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzogs Georg von Sachsen, hrsg. von Felician Gess, Bd. 2: 1525–1527, Leipzig 1917, S. 836f. (Nr. 1509), S. 840f. (Nr. 1514). Den Hinweis auf diese Passage verdanke ich Adolf Laube.

26 Meyfart: Christliche Erinnerung Von der Auß den Evangelischen Hochen Schulen in Teutschlandt an manchem ort entwichenen ordnungen (wie Anm. 13), S. 274, S. 143–161.

27 Vgl. Erich Seeberg: Gottfried Arnold – die Wissenschaft und die Mystik seiner Zeit. Studien zur Historiographie und zur Mystik, Meerane i. Sa. 1923, S. 191.

28 Walter Dietze: Quirinus Kuhlmann. Ketzer und Poet. Versuch einer monographischen Darstellung von Leben und Werk, Berlin 1963 (Neue Beiträge zur Literaturwissenschaft, Bd. 17), S. 130.

29 Christian Thomasius: Lustiger und Ernsthaffter Monats-Gespräche Anderer Theil / in sich begreiffend Die sechs letzten Monate des 1688. Jahrs, Halle 1688, S. 659.

30 Zit. nach Horn: Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten (wie Anm. 20), S. 92: „Schon vor einiger Zeit hat man die Erfahrung gemacht, daß die allzu leichtfertige und unterschiedslose Verleihung akademischer Grade der Kirche nichts einbringt als theologische Heuchler und Wölfe, dem Staat juristische Despoten und Löwen, der Familie medizinische Mörder und Drachen, der Schule philosophische Prügelpädagogen und Esel." (Übersetzung: Wolfgang Kirsch).

31 Christian Thomasius: Quaestionum promiscuarum, Historico-Philosophico-Juridicarum, In Academia Fridericiana ... publice ventilatarum, maximam partem Paradoxarum DODECAS, Halae Magdeburgicae MDCXCIII, b2. „Unser Ehrgeiz ist es, was uns dazu bewegt, einerseits Nachsicht zu üben gegenüber den Unverschämtheiten junger Leute, die ihren Ruhm häufig in Gemeinheiten suchen. Sie wollen betrogen sein, also sollen sie betrogen werden. Es genügt, daß unser Ruhm durch diese so blendend ausgearbeiteten Disputationen gemehrt wird. Unsere Habgier ist es, was uns treibt, junge Leute ... aufzufordern, sich zu prostituieren. Auf diese Weise nehmen wir Geld ein und schicken häufig Dummköpfe aufs untere Katheder. Unser Unverstand ist es, was uns bisweilen hindert, die eigentlichen Schandflecken der Studenten entweder wahrzunehmen oder beseitigen zu können." (Übersetzung Wolfgang Kirsch).

32 Horn: Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten (wie Anm. 20), S. 101.

33 Briefe von Dunkelmännern. Mit einer Einleitung von Wolfgang Hecht, Berlin 1964, S. 35–38, 286f.

34 Vgl. zum ff. Horn: Die Dissertationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten (wie Anm. 20), S. 115–118; Georg Erler: Leipziger Magisterschmäuse im 16., 17. und 18. Jahrhundert (1567–1709), Leipzig 1905; Willehad Paul Eckert: Kleine Geschichte der Universität Köln, Köln 1961, S. 46; Tholuck: Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts (wie Anm. 17), S. 298.

35 Zit. ebd., S. 116: „Zunächst denn hab ich euch ... auf dieses Katheder geführt, damit ihr nämlich versteht, daß euch von nun an die Macht zu lehren und zu disputieren bereits öffentlich verliehen ist ... dazu bedürft ihr der Bücher als Hilfsmittel ... Zu diesem Zwecke

werde ich die in eure Richtung gelegten Bücher öffnen, auf daß ihr wißt, daß ihr noch immer Tag für Tag lernen und eure Brust mit verschiedensten Lehren erfüllen müßt ... ich schließe diese Bücher, auf daß euch bewußt werde, daß ihr häufig sogar ohne diese Lehrmeister respondieren und über eure Lehren Rechenschaft ablegen müßt. Jetzt setze ich euch diesen Hut (pilus) auf – Zeichen nicht nur der Freiheit, sondern auch des Priestertums. Ihr seid zu Priestern der Weisheit geworden ... Schließlich schmücke ich eure Finger mit einem Ring und vermähle euch damit der heiligen Weisheit (Sophia) und dem Stand der Weisen" (Übersetzung: Wolfgang Kirsch).

36 Corpus Ivris Canonici emendatvm et notis illvstratvm ...., Lvgdvni MDCXIV, p. 246 (Clementinarvm liber quintus, T. I, c 2).

37 Tholuck: Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts (wie Anm. 17), S. 299f.

38 Ebd., S. 301. Vgl. Schuppe: Der unterrichtete Student (wie Anm. 23), S. 394. Eberhard Werner Happel: Der akademische Roman, Ulm 1690 (Neuedition Bern – Stuttgart – Wien 1962).

39 Heinrich Hermelink/Siegfried Joachim August Kaehler: Die Philipps-Universität zu Marburg 1527–1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte, Marburg 1927, S. 165.

40 Edmund Merkel: Die Doktorpromotionen der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität im Breisgau, Freiburg – München 1976 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, H. 38). Zugleich Jur. Diss. der Universität Freiburg i. Br. 1975, S. 22.

41 Vgl. Johann David Michaelis: Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland: Vierter und letzter Theil, Frankfurt und Leipzig 1776, S. 15.

42 Gertrud Schubart-Fikentscher: Untersuchungen zur Autorschaft von Dissertationen im Zeitalter der Aufklärung, Berlin 1970 (Sitzungsber. d. Sächsischen Akad. d. Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse, Bd. 114, H. 5) S. 12f.

43 Michaelis, Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, T. 4 (wie Anm. 41), S. 14.

44 Ebd., S. 17, S. 79.

45 Happel: Der akademische Roman (wie Anm. 38), S. 102.

46 Ebd., S. 103–106.

47 Ebd., S. 107.

48 Sebastian Merkle: Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters, in: Sebastian Merkle: Ausgewählte Reden und Aufsätze, hrsg. von Theobald Freudenhammer, Würzburg 1965 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 17), S. 368. Nach: Positiones ex universa philosophia Aristotelis tum contemplativa tum politica, quas in Alma ac Celeberrima Herbipolensium Universitate pro suprema Doctoratus philosophici laurea praeside R. P. Ignatio Zinck e Soc. Jesu AA. LL. & Philos. Magistro ejusdemque in praedicta Universitate Professore publice defendendas suscepit D. Ioannes Bernardus Dill Herbipolensis AA. LL. & Philos. Baccal., Reverendiss. et Celsiss. Principis in Seminario S. Kiliani Alumnus, Metaph. & Ethic. Auditor. Horis post meridiem consuetis Die ... Maij, Anno 1700, Herbipoli ... (4 Bll. 208 S. 80), S. 85f., S. 97ff., S. 138.

49 Michaelis: Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, T. 4 (wie Anm. 41), S. 23f.

50 Ebd., S. 28.

51 Ebd., S. 117.

52 Ebd., S. 135.

53 Hanspeter Marti: Philosophische Dissertationen deutscher Universitäten 1600–1750. Eine

Auswahlbibliographie. Unter Mitarb. von Karin Marti, München – New York – London – Paris 1982.

54 Vgl. Johann Jakob Brucker: Historia critica Philosophiae a tempore resvsciatarvm in occidente litterarvm ad nostra tempora. Tomi IV. Pars altera, Lipsiae MDCCXLIV. Michael Albrecht: Eklektik. Eine Begriffsgeschichte mit Hinweisen auf die Philosophie- und Wissenschaftsgeschichte, Stuttgart – Bad Cannstatt 1994 (Quaestiones. Themen und Gestalten der Philosophie, 5).